Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1887)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Zänner bis 31. Dezember

1888.



Vorschlag des Regierungsrathes.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1887	Fr. 4	7,787,248
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1887 " 543,000		393,800
	"	595,000
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887	Fr. 4	8,181,048
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1888 Fr. 170,410		
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Berwaltung in 1888 " 564,000		
	"	393,590
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1888	Fr. 4	8,574,638

Re	dja	111	ng 1886.		Managhta Cir Nag Water 4000	Ŗ	o lj :	Re	in:
Ginnahn	nen.		Ausgaben	t.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	18	12.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Berwaltung.				
					,				
			500.005	27	Uebersicht.	50,000	501.400		500 500
			502,037 61 9,30 6			58,900 —	591,400 615,785	_	532,500 615,785
		_	853,602			849,050	1,685,630		836,580
	_	_	249,515			6 09,8 4 0	877,710	-	267,870
	-	_	967,486			2,100	996,245		994,145
	-	-	1,916,502			71,355	2,040,830		1,969,475
	-	-	7,663			_	8,025	-	8,025
	-	÷	154,577		VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons	105,000	265,275		160,275
	-	-	547,071			168,800	722,800		554,000
-	-	-	572,712	38		E01.010	1 100 405		E01 105
			1 959 551	on	heitswesen	591,010	1,182,495	_	591,485
			1,353,551			4,000	1,383,975 54,500		1,379,975
	-		38,314 113,893				127,465		54,500 $127,465$
			313,045				121,400		121,400
			010,040	00	fumpfungen	_	343,225	_	343,225
	_	_	87,244	06		52,400	141,140		88,740
366,42	1 8	5		-	XV. Staatswaldungen	750,800	376,500	374,300	
659,94			-	_	XVI. Domänen		82,300	637,700	
907,86				-	XVII. Gijenbahnkapitalien	937,800	20,000	917,800	
		-	2,953,300	45	XVIII. Unleihen		2,940,340		2,9 4 0,3 40
647,20				-	XIX.ª Hypothefarkasse	3,245,800	2,576,800	669,0 00	
17,60			_		XIX. Domainenkasse	16,000	16,000		_
300,00					XX. Kantonalbank	1,290,000	840,000	450,000	_
269,40				_	XXI. Staatstaffe	330,000 154,000	80,000	250,000	_
$15,60 \\ 37,59$			_		XXIII. Zagd, Fijcherei und Bergbau .	47,700	150,500 $22,900$	3,500 $24,800$	
1,015,35			_		XXIV. Salzhandlung	1,704,440	704,440	1,000,000	_
417,11		11		_	XXV. Stempelgebühr	480,000	39,350	440,650	
691,71			-		XXVI.ª Amts= und Gerichtsschreiberei=	200,000	33,330	220,000	
/.					und Einregistrirungsgebühren	810,000	92,500	717,500	
100,45	7 5	4		_	XXVI. Berichiedene Kanzlei- und Batent-		,		
					aebiibren	103,000		103,000	
403,52	5 8	9		-	XXVII. Erbichafts- und Schenkungs-				
					abgaben	343,000	40,300	302,700	
7 85,0 6	5	3		-	XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und				
					Gebühren für Brauntwein-	001 500	200 215	509 105	
1 000 00	7 0	0			fabrifation und Berkauf	981,500	398,315	583,185	
1,008,90	1 2	4			tationsgebühren	1,156,000		1,156,000	
164,04	7 4	7	No. and		XXX. Militärstener	420,000	238,500	181,500	
2,754,35					XXXI. Direkte Stenern im alten Kanton	2,866,500	124,360	2,742,140	
733,97					XXXII. Dirette Steuern im Jura	788,800	48,600	740,200	
	0 -	-			XXXIII. Unvorhergesehenes				
1,296,18		9			, 0 , ,	19,657,795		11,293,975	
			1,249,826	17	Ausgaben		19,828,205		11,464,385
	-	-	46,361	72	Ueberschuß der Einnahmen			_	
	-	-		-	Ueberschuß der Ausgaben	170,410		170,410	
1,296,18	7 8	9 1	1,296,187	89		19,828,205	19,828,205	11,464,385	11,464,385
					*				

	e d)n ahme	110	3 1886. Ausgabei	n.	Voranschlag für das Jahr 1888.		h : Ausgaben.	Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fı	r.	Ħ.	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Verwaltung.				
					Spezielle Rechnungen.				
					I. Allgemeine Verwaltung.				
					A. Großer Rath.				
	-	-	44, 518	90	1. Sikungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten		46,000		46,00
	-		44,518	90	millionstollen		46,000		46,00
					B. Regierungsrath.				
	-		49,791	_	1. Befoldungen der Regierungsräthe		59 ,0 00		59, 00
		_	49,791	=	*		59,000		59,00
				0.5	C. Rathstredit.				
_	-		50 0		1. Rathstoften, Bibliothet		10,000	_	10,0
_	_		6,40 0 10 9	-	3. Förderung von Wiffenschaft und Kunst /				
			9,199	65			10,000		10,00
					,		,		e
					D. Ständeräthe und Kommiffäre.				
_	-		2,120 1,820	80	1. Ständeräthe	_	3,000 1,000		3,0 1,0
_			3,940				4,000		4,0
*									
					E. Staatsfanzlei.				
_	-				1. Befoldungen der Beamten	_	14,000		14,0
_	_		20,59 0 7,505	92	2. Befoldungen der Angestellten		19,600 7,000		19,6 7,0
_	-				4. Druckfosten	1,400 —	21,4 0 0 4,000		20,0 4,0
_	_		7,520		6. Bedienung und Beheizung des Rathhauses 7. Miethzins		7,000 8,600	-	7,0 8,6
_	_		79,033	23		1,400	81,600		80,2

		g 1886.		Voranschlag für das Jahr 1888.	· ·	h:		in:
činnahme	en.	Ausgaber	1.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben
Fr.	₩.	Fr.	ℋ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				2 "
					2	1		*
				I. Allgemeine Verwaltung.	е.			
					1	2	-	12
		ı		F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetz-	**	e: + 21	ĵ	
28,000				1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	23,000	_	23,000	
19,680		1.854		2. Abonnemente der Wirthe	20,000	4,700	20,000	4,70
	-	10,013	60	3. Redaktionskosten			2	
35,812	10			fammlung	43,000	10,000 14,700		10,00
00,014	±υ		_		40,000	14,100	40,000	
					. 1			
							21	
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.		. 8		
8,500	_			1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	8,500		8,500	_
6,7 00	-		-	2. Abonnemente der Wirthe	6,000		6,000	2,0
		960 3 ,5 0 8		3. Redaktionskosten		2,000		∠,0
				sammlung	_	3,500		3,5
10,731	35		=		14,500	5,500	9,000	
						*		
				H. Regierungsstatthalter.	<			
_		95,80 0		1. Befoldungen der Regierungsstatthalter .		95,800		95,80
	-	3,500		2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes	6 45			
		1 766	30	Bern		3,500 3, 00 0		3,50 3,0
-		17,173	15	4. Büreaukosten		18,000		18,0
	2	15,905		5. Miethzinse		18,400		$\frac{18,4}{138,7}$
		134,144	34			138,700	13 , 1 - 15 9	198,0
				•			* 1	
				J. Amtsfcreiber.				
		100,200	_	1. Besoldungen der Amtsschreiber		100,200		100,20
-		112,998	-	2. Entschädigung für Angestellte und Büreau-	8			
-		14,755	_	kosten	_	115,000 16, 70 0		115,00 16,70
		227,953		70 1 1 0		231,900		231,9
3.3.3				<u> </u>	×1 14			
							1	

Recht Einnahme	10	g 1886. Ausgaber	1.	Voranschlag für das Jahr 1888.		h : Ansgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	ℜ .	Fr.	ℜ.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				I. Allgemeine Perwaltung.	1	×		
	40	44,518 49,791 9,199 3,940 79,033	 65 80	A. Großer Rath	 	46,000 59,000 10,000 4,000 81,600		46,000 59,000 10,000 4,000 80,200
10,731		134,144 227,953 502,037		fammlung	43,000 14,500 — — — 58,900	14,700 5,500 138,700 231,900 591,400	28,3 0 0 9, 0 00 —	138,700 231,900 532,500
				II. Gerichtsverwaltung.				
<u>-</u>		85,750 1,000 86,750	_	A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppseanten		90,500 1,000 91,500		90,500 1,000 91,500
		13,580 29,925 3,500 4,375 492 51,873	- 82	B. Obergerichtstanzlei. 1. Besoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels		13,600 29,600 3,000 4,375 500 51,075	 	13,600 29,600 3,000 4,375 500 51,075

	100	g 1886.	Poranschlag für das Jahr 1888.	Ro	lj :	Re	i n:
E innahma	en.	Ausgaben.	brunnigting put bus guigt 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	₹.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Gerichtsverwaltung.				
			C. Amtsgerichte.				
		$ \begin{array}{c c} 95,800 \\ 10,516 \\ 35 \end{array} $	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten. 2. Besoldungen des Bizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines		95,800		95,800
_		$\begin{array}{c c} 2,614 & 05 \\ 42,316 & 50 \end{array}$	Sefretärs	_	10,800 2,00 0	_	10,80 0 2, 00 0
_		17,997 — 15,116 —	pleanten	_ _ _	43,000 18,000 15,6 0 0		43,000 18,0 0 0 15,600
		$\begin{array}{c c} 2,578 & 60 \\ \hline 186,938 & 50 \end{array}$		_	$\frac{2,000}{187,200}$		2,00 0 18 7,200
	-	100,127 113,168 — 13,670 — 226,965 50	2. Entschädigung für Angestellte und Büreau- tosten	 	100,200 100,000 14,300 214,500		100,200 100,000 14,300 214,500
_ _ _ _		26,300 — 1,460 — 4,500 — 32,260 —	E. Staatsanwaltschaft. 1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	_ _ _ _	26,300 2,000 4,500 32,800	 	26,300 2,000 4,500 32,800
			F. Gefdwornengerichte.				
_ _		18,818 — 5,173 50	fammer	_ ,	20,000 6,500	, -	20, 0 00 6,5 0 0
_ _ _ _		1,326 50 3,990 90 5,210 — 34,518 90	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	_ _ 	3,000 4,000 5,210 38,710	_ 	3,000 4,000 5,210 38,710

Recht Cinnahme		g 1886. Ausgaben		Voranschlag für das Jahr 1888.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in= Ausgaben,
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		86,750 51,873 186,938 226,965 32,260 34,518 619,306	42 50 50 90	A. Obergericht	_	91,500 51,075 187,200 214,500 32,800 38,710 615,785	 	91,500 51,075 187,200 214,500 32,800 38,710 615,785
		4,500	() () () () () () () () () ()	III. Justi; und Polizei. A. Berwaltungstosten der Justizdirettion. 1. Besoldung des Setretärs	_	4,500		4,500
		2,600 1,623 66 745 9,534	85	2. Besoldungen der Angestellten		2,800 2,500 1,000 745 11,545	_	2,800 2,500 1,000 - 745 11,545
V1		500 - 227 4 727 4		B. Gesetzebungskommission und Gesetzevissen. 1. Revisions= und Redaktionskosten		1,500 500 2,000		1,500 500 2,000

Rechnun	-	Voranschlag für das Jahr 1888.		ılı:	Re	
Einnahmen.	Ausgaben.	gg par can guly zeec			Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. III. Justiz und Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		C. Berwaltungskoften der Polizeidirektion.				
	4,500 20,000 4,262 1,925 30,687 21	1. Befoldung des Sefretärs		4,500 21,500 4,500 1,925 32,425	_	4,500 21,500 4,500 1,925 32,425
	W .	D. Fremdenpolizei und Kahndungswesen.				
4,030 70	523 80 8,706 75 12,472 37 17,672 22	1. Paß= und Fremdenpolizei	10,000 - 3,000 - 13,000	1,000 7,000 9,000 17,000 34,000	3,000	1,000 9,000 14,000 21,000
		E. Landjäger=Corps.				
30,000	9,300 — 338,793 — 37,651 15 3,887 60 21,577 12 1,794 10 38,100 75 1,758 60 —	1. Befoldungen der Offiziere 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Einquartierung 6. Büreaukosten 7. Miethzinse 8. Musterungs= und Inspektionskosten 9. Kredit des Kommandanten 10. Grenzbewachung, Bergütung der Eidge=	800 —	9,300 344,900 12,500 1,000 21,600 1,800 39,800 2,000 500		9,300 339,500 12,500 1,000 21,600 1,800 39,000 2,000 500
	423,362 32	nossenschaft	$\frac{30,000}{36,200}$	433,400	30,000	$\begin{array}{c} -\\ 397,200 \end{array}$
	13,580 8,999 9,390 79,529 10,344 18,520 140,364 79	F. Gefängnisse. 1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiedene Verpstegungskosten c. Miethzinse 2. In den Bezirken: a. Nahrung der Gesangenen b. Verschiedene Verpstegungskosten c. Miethzinse		17,000 9,000 9,390 84,000 9,000 18,520 146,910		17,000 9,000 9,390 84,000 9,000 18,520 146,910

		g 1886.		Voranschlag für das Jahr 1888.		l j :	Re	
Einnahme	n.	Ausgaben	i.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	Laufende Berwaltung. III. Justiz und Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				G. Strafanstalten.				
118 49,184 1,322 - 6,535	6Ó 73	32,277 380 71,663 — — 24,000	98	1. Strafanftalt Bern: a. Berwaltung		32,700 600 72,300 - 86,300 - 24,000	46,800	32,500 600 69,700 — — 24,000
		71,161	22		135,900	215,900		80,000
	68	12,839 51 50,735 3,010 22,646 61,819	70 59 — — — 48	2. Strafanstalt St. Johannsen: a. Verwaltung b. Unterricht c. Verpslegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzins h. Inventarvermehrung		13,500 300 50,000 29,000 53,200 3,500 5,000 154,500	3,000 18,500 4,800	13,500 300 50,000 — — 3,500 5,000 46,000
	38	13,541 1,673 65,181 — — 5,000 3,802 29,168	35 36 — — — 26	3. Zwangsarbeitsanftalt Thorberg: a. Verwaltung b. Unterricht c. Verpflegung d. Koftgelber e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzins h. Inventarveränderung	1,800 3,000 84,850 137,800 — 2,000 229,450	15,100 1,850 65,300 — 64,800 104,900 5,000 — 256,950	3,000 20,050 32,900	15,100 1,850 63,500 — — 5,000 — 27,500
_ _ _ 		71,161 61,819 29,168 162,149	68 6 6	1. Strafanstalt Bern	135,900 108,500 229,450 473,850	215,900 154,500 256,950 627,350	_	80,000 46,000 27,500 153,500

Rechni Einnahmer	-	1886. Uusgabei	1.	Voranschlag für das Jahr 1888.		h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	H.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				III. Justiz und Polizei.		×	ii	
103,307 5 		85,464 33,941 2,526 440 —	- 23 3 3 4 21 5 90 6 7	H. Justiz- und Polizcisosten. 1. Kosten in Strafsachen	325,000 1,000 — — — — 326,000	85,000 215,000 40,000 	110,000 1,000 	85,000 40,000 4,000 1,500 500 20,000
		49,406 1,252 50.659	70 2	J. Civitstand. 1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten . 2. Juspektionskosten und Anschaffungen		50,000 2,000 52,000		50,000 2,000 52,000
		727 30,687	40 E 21 C 22 L 32 E 79 F 56 C 92 H	A. Berwaltungskoften der Justizdirektion B. Gesetzgebungskommission und Gesetzevision C. Berwaltungskosten der Polizeidirektion D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	 13,000 36,200 473,850 326,000 849,050	11,545 2,000 32,425 34,000 433,400 146,910 627,350 346,000 52,000 1,685,630		11,545 2,000 32,425 21,000 397,200 146,910 153,500 20,000 52,000 836,580

Rech	nung	1886.	Marauldlas für der Nahr 1888	R	 1 lj :	Re	in:
Cinnahm	en.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			٠	
			IV. Militär.				
			A. Verwaltungstoften der Direttion.				
		4,200 — 3,200 — 5,970 — 4,328 15 1,000 — 18,698 15	5. Miethzinse		4,200 3,200 6,000 5,000 1,000 19,400	=	4,200 3,200 6,000 5,000 1,000 19,400
			B. Kantonstriegstommiffariat.		-		
_ _ _ _		5,000 3,600 12,762 4,298 3,300	1. Besoldung des Kantonskriegskommissers. 2. Besoldung des Adjunkten	_	5,000 3,600 13,000 4,300 3,300	 	5,000 3,600 13,000 4,300 3,300
		28,960 51			29,200		29,200
			C. Zeughausverwaltung.			2	
_		5,000 — 12,236 — 809 04	2. Befoldungen der Angestellten	-	5,000 12,500 2,000		5,000 12,500
_		$ \begin{array}{c c} 890 & 40 \\ 261 & 90 \end{array} $	4. Berichiedene Berwaltungskoften	_	1,000 40 0	_	2,000 1,000 400
		$ \begin{array}{c c} 2,700 \\ \hline 21,897 \\ \hline 34 \end{array} $	6. Miethzinfe		2,700 23,600		2,700 23,600
				,			
		55,845 04	D. Zeughaus-Werkstätten. 1. Arbeitslöhne		54,720	_	5 4,7 20
		15,713 03 3,195 3,500 —			15,600 3,150 3,500	_	15,600 3,150 3,500
83,718 — 2,961	-	2,503 60 — =	5. Lieferungen	76,970 — — — 76,970	<u> </u>	76,970 — —	

Rechn	un	g 1886.		Mayaufdlaa fiin daa Walu 1999	Ro	h :	Re	in:
Cinnahme	n.	Ausgabe	n.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.				
				E. Rafernen-Berwaltung.				
24,819 ————————————————————————————————————	55	3,000 1,656 17,909 70,525 — 68,271	50 59 —		6,300 40,000 46,300	3,000 2,000 18,000 77,000 — 100,000	40,000	3,000 2,000 18,000 70,700 — 53,700
		20,826 4,073 2,042 36,886 1,848 65,677	80 37 - 60	b. Taggelder		20,800 4,200 2,000 37,000 2,000 66,000	_	20,800 4,200 2,000 37,000 2,000 66,000
		622	30	G. Kantonaler Militärdienst. 1. Waffenchefs	_	800		800
<u>-</u> 2,672	75 —	7,532 - 5,481		Entlassung: a. Kosten	$\begin{array}{c c} - \\ \hline 2,500 \\ \hline 2,500 \end{array}$	7,500 8,300	2,500 —	7,500 — 5,800
398,964	97 =	381,812 18,000 3,500 — 4,347		H. Confection der Bekleidung und Ausrüftung. 1. Anschaffungen und Arbeitslöhne 2. Zins des Betriebskapitals 3. Miethzins 4. Lieferungen		374,750 18,000 5,250 — 398,000		374,750 18,000 5,250 —

Rednung 1886.		Marguldulag für das Nahr 1888	R o	lj :	Rein:		
Einnahmen.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1888.		Ausgaben.	ı .	ı	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
4,985 10 24,212 68 ————————————————————————————————————	1,042 31 20,430 90 22,088 45 485 90 4,018 07 3,648 21,890 27,807 91	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials. 1. Kriegskommiffariat: a. Bekleidung und perfönliche Ausrüftung b. Sanitätsmaterial c. Erlös von Kleidern 2. Zeughaus: a. Perfönliche Bewaffnung b. Korpsausrüftung c. Munition d. Erlös von Kriegsmaterial 3. Transporte	28,000 	24,000 2,000 32,000 39,000 2,000 5,000 28,240 137,240	4,000 	22,000 20,000 1,500 5,000 21,670	
	9,697 80 637 — 1,000 — — 11,334 80	K. Verschiedene Militärausgaben. 1. Schüßenwesen und Reitkurse		10,000 1,000 1,000 7,000 19,000		10,000 1,000 1,000 7,000 19,000	
2,961 36	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials		19,400 29,200 23,600 76,970 100,000 66,000 8,300 398,000 137,240 19,000 877,710		19,400 29,200 23,600 53,700 66,000 5,800 — 51,170 19,000 267,870	

Recht	11111	g 1886.		Voranschlag für das Jahr 1888.	Ro	lj :	Re	in:
Einnahm	en.	Ausgaben	ι.	արտավայաց քան հայ հայն 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	R.	Laufende Verwaltung. V Kirdjenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		299		A. Berwaltungskosten der Direktion. 1. Sekretariats= und Büreaukosten		300		300
		299	45	B. Protestantische Kirche.		300		300
			30 80 45 90 — — 80	 Befoldungen der Geiftlichen Bejoldungszulagen Bohnungsentschädigungen Beholzungskoften Keibgedinge Beiträge an Kollaturen und äußere Geiftsliche Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn Beitrag an die Predigerbibliothek Beiträge an Pfarrbesoldungen Theologische Prüfungskommission 	 	580,000 5,500 9,000 41,000 35,500 6,000 580 200 — 1,000 177,650		580,000 5,500 9,000 41,000 35,500 6,000 580 200 — 500 177,650
		177,650 831,802		11. Miethzinfe	2,000	856,430		854,430
		120,851 2,100 5,864 1,800 4,615 154	4 0	4. Wohnungsentschädigungen	100 100	124,000 2,100 6,500 1,800 4,615 500 139,515	 	124,000 2,100 6,500 1,800 4,615 400 139,415
 		299 831,802 135,385 967,486	$\frac{08}{15}$	B. Protestantische Rirche	2,000 100 2,100	300 856,430 139,515 996,245	— — — —	300 854,430 139,415 994,145

Cinnahmen. Ausgaben. Woranschlag für das Jahr 1888. Cinnahmen. Ausgaben. Einnahmen. Einnahmen. Ausgaben. Einnahmen. Einnahmen. Ausgaben. Einnahmen. Einnahmen. Ausgaben. Einnahmen. Einnahm	Fr.	Ausgaben. Tr. 4,500 6,000
Canfende Verwaltung. VI. Erziehung. VII. Erziehung. VIII. Erziehung. VII. Erziehung. VII. Erziehung. VII. Erziehung. VII. Erziehung. VIII. Erziehung. VII	,	4,500
VI. Frziehung.	— — — —	
VI. Erziehung.	,	
A. Verwaltungstosten der Direktion und der Synode.	, — , — — —	
Det Spnode.	,	
6,000 - 5,498 85 3. Büreaukosten	,	
S,498		6.00 0
1,925		
Description	_	6,000 $1,925$
		6,000
Defoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		2,500
— — 218,923 10 1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten 4,000 235,000 — — 14,600 — 2. Bensionen — — 11,600 — — 15,654 15 3. Besolbungen der Afsitzen — 17,300		26,925
— — 218,923 10 1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten 4,000 235,000 — — 14,600 — 2. Bensionen — — 11,600 — — 15,654 15 3. Besolbungen der Assistance — 17,300		
der Dozenten		
— 14,600 2. Benfionen		20.
— — 15,654 15 3. Besolbungen der Assistenten — 17,300		231,000
10,000 Tol of Selectioning in Set applicance		11, 60 0 17,300
— — 13,690 — 4. Besolbungen der Angestellten — 14,500		14,500
— 19,995 38 5. Berwaltungskoften (Mobiliar, Beheizung		
		22,500 31,405
7. Lehrmittel und Subfidiaranstalten:		
5,400 - a. Bibliotheten*) 5,400		5,400
— — 6,000 — b. Kunstschule und Kunstsammlungen — 6,000 — c. Politlinische Anstalt		6,000 8,500
2 000 - C. Hottettingle anglati 3,500 - 4,500		4,500
a. stituten: } b. Mediziniide — 1.500		1,500
- - 3,003 35 e. Unatomiches Infitut - 3,500		3,500
— 1,800 — f. Phyfiologie — 2,000		2,000
- - 1,200 - g. Augenheilkunde - 1,200 - 470 40 h. Otiatrifch-laryngol. Inftitut - 800	_	1,200 800
2,518 09 i. Bathologische Anstalt		2,500
- 3,041 20 k. Medizinischemische Anstalt 3,500		3,500
— — 3,004 90 1. Chemisches Laboratorium — 3,000		3,000
— 2,999 98 m. Physitalisches Kabinet u. tellurisches		0.000
- Observatorium		3,000 1,5 0 0
- 1,421 70 II. Ratuthflottsche Sammtungen — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 1,500	_	1,500
Laboratorium der Staatsapotheke . — 800		800
— — 9,000 — р. Thierarzneischule 1,000 10,000		9,000
— — 649 50 q. Pharmakologisches Institut — 900	-	900
- 8. Botanischer Garten: - 8,766 - 8. Botanischer Garten: - 500 9,500		
- 4,450 b. Pachtzins		12,450
1,000 — C. Beitrag des Burgerrathes von Bern 1,000 —		,_,
2,795 9. Matrifelgelder 2,500	2,500	
2,648 10 — 10. Schulgelder der Thierarzneischule 2,500 —	2,500	_
1,500 — — — 11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt 1,500 —	-,000	1
- 367,910 67 *) incl. Fr. 2400 Beitrag an die Stadtbibliothek. 13,000 404,855		
10,000 404,000	1,500	<u> </u>

	ıg 1886.	Voranschlag für das Jahr 1888.		ı lj :	Rein=	
Einnahmen.	Ausgaben.	Borninging ar bus gugi 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Erziehung.				
		C. Mittelfdulen.				
	11,300 — 42,500 35 125,260 35 253,730 07 6,400 — 9,700 — 7,037 50 455,927 92	1. Kantonsschule Bern, Pensionen		8,700 42,500 130,000 266,000 5,200 13,200 7,700 473,300	 	8,700 42,500 130,000 266,000 5,200 13,200 6,500 472,100
		D. Primarfdulen.				
	673,966 80 34,225 —	Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesol- bungen		680,000		680,000
	36,130	Gemeinden	ı —	35,0 0 0 36,0 0 0		35, 0 00 36,000
	$\begin{array}{c c} 4,000 \\ 12,597 \\ 35 \end{array}$	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen		4,000 8,000	_	4,000 8,00 0
	$\begin{array}{c c} 13,823 & 30 \\ 90,089 & 20 \end{array}$	6. Beiträge an Schulhausbauten	_	20,000 90,000	_	20,0 0 0 90,0 0 0
	$\begin{array}{c c} 220 & \\ 35,633 & 30 \end{array}$	8. Turnunterricht	_	1, 40 0 36,3 0 0	_	1,400 36,300
	900,684 95			910,700		910,700
			ć		ø	
		E. Lehrerbildungsanstalten. 1. Seminar Hostvyl.		,		
12,600 — 691 65 —	5,339 64 21,708 33 27,674 88 ———————————————————————————————————	a. Verwaltung	2,200 300 14,200 — 1,500 — — — — — — — — — — 18,200	5,400 27,900 28,860 — 12,000 700 6,940 — 81,800	 14,200 800 	5,400 25,700 28,560 12,000 6,940 ————————————————————————————————————

Redyn: Einnahmen	- 11	1886. Uusgaber	t.	Poranschlag für das Jahr 1888.		1 h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Erziehung. E. Lehrerbildungsanstalten.				
9,185 s 	 	4,833 17,392 20,635 — 5,611 — 250 — 39,052	03 40 60 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Kostgelber e. Stipendien für Externe f. Landwirthschaft g. Miethzins für die Turnhalle h. Inventarverminderung	8,000 - 1,000 - - 9,000	4,750 16,500 18,000 7,500 1,000 250 48,000	8, 0 00 — — — —	4,750 16,500 18,000 7,500 — 250 — 39,000
6,320		117 7,305 14,176 — 530 93 15,902	40 19 —	3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Koftgelder e. Landwirthschaft f. Miethzins g. Inventarvermehrung	5,930 — — — — 5,930	200 7,100 14,100 — 530 — 21,930	5,930 —	200 7,100 14,100 — 530 — 16,000
4,000 - 44 5 	50	3,495 3,525 13,662 — 2,170 1,141 19,950	54 15 — — 25	4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Kostgelder e. Landwirthschaft f. Miethzins g. Inventarvermehrung		3,500 4,300 15,200 — 2,170 — 25,170	4,875 — — — —	3,500 4,300 15,200 — 2,170 — 20,295
		1,500 1,500		5. Wiederholungsfurse und Penfionen. a. Seminarlehrer-Penfionen		1,500 1,500		1,500 1,500
e		63,755 39,052 15,902 19,950 1,500 40,160	35 09 04	1. Seminar Hoswyl	18,200 9,000 5,930 4,875 — 38,005	81,800 48,000 21,930 25,170 1,500 178,400	 	63,600 39,000 16,000 20,295 1,500 140,395

Rech	ıung	1886.		Maranthlaa fiir dag Malu 1999	Ro	lj :	Re	in:
E innahme	en.	Ausgaber	1.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	₩.	Fr.	ℜ.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Erziehung.				
				F. Taubstummenanstalten.		и		
- 6,293 2,651 2,402 - -	11	3,241 4,573 21,639 — 3,470 309 21,887	70 67 — — — 66	1. Taubstummenanstalt Frienisberg. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpslegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzins h. Inventarvermehrung	6,250 8,400 3,000 — — — —	3,400 4,550 22,430 	 6,250 1,700 1,900 	3,400 4,550 22,430 — — 3,470 — — 24,000
<u> </u>		3,500 3,500		2. Taubstummenanstalt Wabern. a. Beitrag des Staates		3,500 3,500		3,500 3,500
		21,887 3,500 25,387	-	1. Taubstummenanstalt Frienisberg 2. Taubstummenanstalt Wabern .	17,650 — 17,650	41,650 3,500 45,150	<u>-</u>	24,000 3,500 27,500
		26,430 367,910 455,927 900,684 140,160 25,387 916,502	67 92 95 43 24	A. Berwaltungskostender Direktion u. der Synode B. Hochschule und Ehierarzneischule	1,500 13,000 1,200 — 38,005 17,650 — 71,355	28,425 404,855 473,300 910,700 178,400 45,150 2,040,830	· — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	26,925 391,855 472,100 910,700 140,395 27,500 1,969,475

Rechn Einnahmer	11	1886. usgaben.	Poranschlag für das Jahr 1888.	3	o lj = Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaben	
Fr.	R.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VII. Gemeindewesen. A. Berwaltungstosten der Direttion des Gemeindewesens.				
		4,500 - 1,200 - 1,698 6 265 - 7,663 6	2. Besoldung des Angestellten		4,500 1,500 1,500 525 8,025	_	4,500 1,500 1,500 525 8,025
				,			
			VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons. A. Verwaltungstoften der Direttion des Armenwesens.				
		4,500 - 6,600 - 3,227 4 440 - 14,767 4	1. Besolbung des Sekretärs	_	4,500 7,800 3,500 440 16,240		4,500 7,800 3,500 440 16,240
6,235 - 5,059 9	96	3,340 0 2,006 8 17,002 1 — — — 2,150 — 1,559 0 14,763 1	b. Unterricht. c. Berpflegung. d. Koftgelder. e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzinse	7,500 — 20,000 —	3,200 2,100 18,750 1,000 — 17,500 2,150 — 44,700	 6,500 	3,200 2,100 16,250 — 2,150 — 14,700

		g 1886.		Voranschlag für das Lahr 1888.	Ro	h =	Re	in:
Cinnahmer	n.	Ausgaben		Forming int our guit 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung. VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		D.						
				B. Rettungsanstalten.				
7,407		2,925 2,389 19,269 ————————————————————————————————————	29 22 — —	2. Kettungsanftalt Aarwangen. a. Berwaltung	1,000 9,400 23,000 33,400	2,600 2,500 22,800 1,400 — 17,000 1,825 — 48,125	8,000 	2,600 2,500 21,800 — — — 1,825 — — 14,725
5,690 1,955		2,469 2 1,918 1 16,701 7 ————————————————————————————————————	12 76 —	3. Rettungsanftalt Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Koftgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzinse h. Inventarvermehrung	1,000 7,200 — 24,000 — 32,200	2,500 2,200 20,000 1,000 — 21,000 3,890 — 50,590	6,200 	2,500 2,200 19,000 — — — 3,890 — — 18,390
6,267 31		2,862 7 2,178 8 13,038 8 ———————————————————————————————————	57 53 — 03 —	4. Rettungsanstalt Köniz. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpslegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzinse h. Inventarvermehrung	 600 7,000 1,800 9,400	2,600 2,200 13,800 1,000 — 1,300 1,420 — — 22,320	 6,000 	2,600 2,200 13,200 — — — — 1,420 — — 12,920
		14,763 14,987 18,850 13,329 61,931	$\frac{38}{54}$	1. Rettungsanstalt Landorf 2. Rettungsanstalt Aarwangen	30,000 33,400 32,200 9,400 105,000	44,700 48,125 50,590 22,320 165,735	- 	$14,700 \\ 14,725 \\ 18,390 \\ 12,920 \\ \hline 60,735$

Rechnung 1886. Einnahmen. Ausgaben.		Poranschlag für das Jahr 1888.		h : Ausgaben.	R e Einnahmen.		
Fr. N	. Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons.	*				
	6,000 4,000 4,006 85 1,812 50 2,538 15 2,072 80 20,430 30	4. Armenanstalt in Wangen 5. Armenanstalt von Konvlfingen		3,000 4,000 4,500 2,500 2,800 2,500 19,300		3,000 4,000 4,500 2,500 2,800 2,500 19,300	
	6,510 — 44,938 09 4,000 55 2,000 — 57,448 64		, , , ,	10,000 48,000 4,000 2,000 64,000	_	10,000 48,000 4,000 2,000 64,000	
	- 14,767 40 - 61,931 — 20,430 30 57,448 64 - 154,577 34	D. Berichiedene Unterstützungen	105,000 — — — — —	$16,240 \\ 165,735 \\ 19,300 \\ 64,000 \\ \hline 265,275$,	16,240 60,735 19,300 64,000 160,275	
			ā				

Rechnung 1886. Cinnahmen. Ausgaben.				Porauschlag für das Jahr 1888.		h : Ansgaben.		i n : Ausgaben.
Fr.	R.		9t.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung. VIII. b Armenwesen des alten Kantons.				
				A. Rotharmenpflege.				
		423,155 81,840 3,486 508,481	30	1. Beiträge an die Gemeinden		430,000 82,500 4,000 516,500		430,000 82,500 4,000 516,500
47,155 2,578 5,419 —	60	4,655 51,047 — — 3,000 3,956 7,505	80	B. Verpstegungsanstalten. 1. Verpstegungsanstalt Bärau. a. Verwaltung b. Verpstegung c. Kostgelber d. Gewerbe e. Landwirthschaft f. Miethzins g. Inventarvermehrung	3,000 44,000 6,500 40,000 800 94,300	4,500 57,000 4,000 34,000 3,000 1,800 104,300	44,000	4,500 54,000 — — 3,000 1,000 10,000
		3,803 50,733 — — 3,300 2,486 5,499	14	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank. a. Verwaltung b. Verpflegung c. Kostgelder d. Gewerbe e. Landwirthschaft f. Miethzinse g. Inventarvermehrung	1,000 43,000 4,500 26,000 — — — — —	3,700 53,500 1,500 20,000 3,300 — 82,000	43,000 3,000 6,000	3,700 52,500 — — 3,300 — 7,500
		11,000 4,585 10,000 25,585		3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge. a. Oberländische Verpflegungsanstalt Uhigen b. Seeländische Verpflegungsanstalt Worben c. Mittell. Verpfl.=Anstalt Kiggisberg .		8,500 3,500 8,000 20,000		8,500 3,500 8,000 20,000

Redi	11111	g 1886.		No e11 - e11 - e11 - e11 - 1000	Ro	lj =	Re	i n=
Einnahm	100	Ausgabe	n.	Voranschlag für das Jahr 1888.			Einnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr.	ℋ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons.				
				B. Verpstegungsanstalten.				
_ 		7,505 5,499 25,58 5	64	1. Berpflegungsanftalt Bärau 2. Berpflegungsanftalt Hindelbank 3. Bezirks-Berpflegungsanftalten .	94,300 74,500 —	104,300 82, 0 00 20,00 0		10,000 7,500 20,000
		38,590		or confirmation of the con	168,800	206,300		37,500
				· 				
_		508,481 38,590	29	A. Notharmenpflege	168,800	516,500 $206,300$	_	516,500 37,500
		547,071	75		168,800	722,800	-	554,000
				,				
				IX. Polkswirthschaft & Gefundheitswesen.				
				A. Berwaltungsfosten der Direttion des Innern.				
		4,000 7,990 3,022 1,485	55 —	1. Besoldung des Sekretärs	<u>-</u>	4,250 7,000 3,0 0 0 1,485		4,250 7,000 3,000 1,485
-		16,497	99			15,735		15,735

Rechnui	tg 1886.	Voranschlag für das Jahr 1888.		lf :	Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.	ը քրուսայացում լու հաջ ջայւ 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		IX. Polkswirthschaft & Gesundheitswesen.	ş.				
	3,000 — 1,504 50 — 2,227 35 6,731 85	3. Cidgenöffische Boltszählung (Eidgenöffische Biehzählung).	 	4,800 1,500 1,000 7,300		4,800 1,500 1,000 7,300	
	3,951 05 26,900 — 5,000 — — 35,851 05	C. Sandel und Gewerbe. 1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	 	4,000 40,000 5,000 1,200 50,200		4,000 40,000 5,000 1,200 50,200	
	3,759 40 6,586 63 4,497 50 1,865 — 16,708 53	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren	- - -	4,000 4,000 4,500 2,000 14,500		4,000 4,000 4,500 2,000 14,500	
	25,000 — 100,000 — 74,416 700 — 309,616 30	4. Miethzinse	- - - - - -	115,000 25,000 170,000 700 310,700	— — — —	115,000 25,000 170,000 700 310,700	

Rechnu	ıg 1886.	Marguidulas fiir das Tahr 1888	Ro	lj :	Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr. R	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX. Polkswirthschaft & Gesundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
12,212 3,992 ———————————————————————————————————	11,436 67 3,642 67 24,430 62 26,920 98 ————————————————————————————————————	2. Unterricht	- 1,000 1,500 10,000 3,500 - - - 16,000	12,000 3,600 26,000 26,315 — 15,085 — 83,000	10,0 0 0 3,500	12,000 3,600 25,000 24,815 — 15,085 — 67,000	
5,548 47 3,343 95 155,442 —		2. Unterricht 3. Rahrung 4. Berpflegung 5. Gewerbe 6. Landwirthschaft 7. Kostgelder	1,250 13,590 2,520 19,300 110,100 166,000 — 312,760	54,250 1,600 120,400 77,250 14,060 105,200 — 372,760	- 5,240	-53,000 1,600 106,810 74,730 — — — — — — — — —	
35,238 13 — 5 — — —	4,300 — 7,017 — 1,150 — 3,221 35 19,317 20 — 237 58 — — — —	H. Staatsapothete. 1. Besoldung des Staatsapothekers 2. Besoldungen der Angestellten 3. Miethzinse 4. Berwaltungs= und Betriebskosten 5. Waarenankauf 6. Waarenverkauf 7. Zinse in Conto-Corrent 8. Berschiedene Einnahmen 9. Inventarveränderung	200 	4,300 7,100 735 4,800 14,415 1,300 150 — 32,800	31,200 — —————————————————————————————————	4,300 7,100 735 4,600 14,415 — ——————————————————————————————————	

Regnung 1886.				- B n	h :	Rein:		
Cinnahme	0.00	Ausgaben		Voranschlag für das Jahr 1888.			Einnahmen.	
Fr.	ℋ.	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,		Laufende Verwaltung.			6	
				IX. Polkswirthschaft & Gefundheitswesen.				**
				J. Maß und Gewicht.				
_		1,000 -				1,000 80 0		1,00 0 8 0 0
-		3,084	50	3. Inspektionskosten der Eichmeister		4, 0 00 500		4,000 500
		5,199		4. mage, Semante und appartute	_	6,300		6,300
				K. Landwirthschaft.				
		11,004	10	1. Förderung der Landwirthschaft im AU-gemeinen		11,000		11,00 0
		18,275 -		2. Pferdezucht:		18,500		18,500
		2,630 (08	b. Zuchthenastankäufe		4,000		4,000
		$ \begin{array}{c c} 849 & 6 \\ 355 & 4 \end{array} $	4 0	d. Allgemeine Kosten	_	1,100 700		1,10 0 7 00
		$\begin{bmatrix} 2,759 \\ 1,100 \end{bmatrix}$					_	
	-	30,002		a. Prämien		38,700	_	38,700
		$\begin{bmatrix} 2,254 \\ 777 \end{bmatrix}$		c. Augemeine Kosten	_	2,5 0 0 1,000	_	2,500 1,000
3 5, 000				4. Beitrag für Rindviehzucht aus der Lieh- entschädigungskasse	45,000		4 5,000	_
_		- -		6. Bureautoften		4,000 1,000	_	4,000 1,000
		37,008	03		45,000	82,500		37,500
		E .		L. Accepauschule.				
				1. Kosten der Schule:		10 000		11 100
_		11,219 0 10,566 9	98	a. Berwaltung	1,200 1,600	12,600 14,000	_	11,400 12,400
26,70 0		28,526	41	c. Berpflegung	10,0 0 0 24,000	42,000	24, 0 00	3 2, 000
6,622	20	12,996	33	e. Arbeit der Zöglinge f. Inventarvermehrung	5,000	_	5, 0 00	_
2,253	59			2. Ertrag ber Wirthschaft: a. Viehstand	46,000	44,000	2,00 0	,
3,847 3,952				b. Acterbau	50,000 43,8 0 0	45,000 44,0 0 0	5,000	200
		19,933	33		181,600	201,600		20,000

Rechnung 1886.				Ro	 t =	Rein:		
Einnahme	11	Ausgaben	i.	Voranschlag für das Jahr 1888.		. *	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	₩.	Laufende Berwaltung. IX. Polkswirthschaft & Gesundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
 				M. Woltereifchule. 1. Verwaltung (Besoldungen des Käsers und des Hüttenknechtes)	600 — — — 2,250 2,850	2,100 1,600 1,000 400 — 5,100		1,500 1,600 1,000 400 — 2,250
		6,731 8 35,851 0 16,708 8 309,616 8 67,057	85 05 53 30 79 30 65 03 33	D. Gefundheitswesen E. Krankenanstalten F. Entbindungs= und Frauenkrankenanstalt und Sebammenschule G. Frenanstalt Waldan H. Staatsapotheke J. Maß und Gewicht K. Landwirthschaft	16,000 312,760 32,800 45,000 181,600 2,850	15,735 7,300 50,200 14,500 310,700 83,000 372,760 32,800 6,300 82,500 201,600 5,100 1,182,495		15,735 7,300 50,200 14,500 310,700 67,000 60,000
		15,000 - 10,056 - 6,381 3 2,275 - 33,712 3		X. Bunwesen. A. Berwaltungstosten der centralen Vausverwaltung. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Büreaus und Reisetosten 4. Miethzinse		15,000 10,000 6,500 2,275 33,775	 	15,000 10,000 6,500 2,275 33,775

Rednung 1886.			Voranschlag für das Jahr 1888.	Roh:		Rein:		
Einnahm	ten.	Ausgaben	.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				X. Bauwesen.				
				B. Bezirtsbehörden.				
		26,000 8,630 8,023 42,653		1. Besoldungen der Bezirksingenieure 2. Besoldungen der Angestellten		27,000 8,700 8,000 43,700		27,000 8,700 8,000 43,70 0
		A. C.		C. Unterhalt der Staatsgebäude.				
News		60,036 42,743 16,056 1,522 20,213 140,571	55 38 15		_	60,000 40,000 14,000 1,500 20,000 135,500		60,000 40,000 14,000 1,500 20,000 135,500
				D. Rene Sochbauten.				
		100,002		Verschiedene Hochbauten (nach speziellem Programm)		100,000		100,000
				E. Unterhalt der Straßen.				
3,654	1 25	296,033 272,171 104,662 4,762 — 673,975	$egin{array}{c} 46 \ 40 \ 22 \ \end{array}$	1. Wegmeisterbesoldungen	4,000 4,000	296,000 300,000 60,000 6,000 — 662,000	4,000	296,000 300,000 60,000 6,000 — 658,000
		250,018 250,018		F. Reue Straßen- und Brückenbauten. (Rach speziellem Programm)		250,000 250,000		250,000 250,000
								-

Rechnung 1886. Einnahmen. Ausgaben.		l Moravidica fur das Vaur 1888		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben		
Fr.	98.	2,889 109,729 112,619	55	Laufende Verwaltung. X. Pauwesen. G. Wasserbauten. 1. Schleusenmeister und Schwellenmeister	Fr.	4,000 155,000 159,000	Fr.	4,000 155,000 159,000
 		$42,653 \\ 140,571 \\ 100,002$	10 09 70 03 17 45	C. Unterhalt der Staatsgebände		33,775 43,700 135,500 100,000 662,000 250,000 159,000 1,383,975	 	33,775 43,760 135,500 100,000 658,000 250,000 159,000 1,379,975
		2,200 844 260 3,304	-	XI. Eisenbahnwesen. A. Berwaltungstosten der Direttion. 1. Besoldungen	<u>-</u>	2,200 1,000 300 3,500		2,200 1,000 300 3,500

Rechnung 1886. Einnahmen. Ausgaben.		Voranschlag für das Zahr 1888.	R o h : Cinnahmen. Ausgaben.		R e i n : Cinnahmen. Jusgaben.	
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Verwaltung. XI. Eisenbahnwesen.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.
	35,000 — 35,010 —	B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahn- wesens. 1. Aufsichtskosten		1,000 50,000 51,000	. —	1,000 50,000 51,000
	$\begin{array}{r} 3,304 \\ 35,010 \\ \hline 38,314 \\ \hline \end{array}$	A. Berwaltungskosten der Direktion		3,500 51,000 54,500		3,500 51,000 54,500
·	4,500 — 	XII. Finanzwesen. A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion. 1. Besoldung des Sekretärs		4,500 5,000 10,600 4,100 700 24,900	=	4,500 5,000 10,600 4,100 700 24,900

Rechnung 1886. Einnahmen. Ausgaben.		I Moranianaa ing aag mang 1888			Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
η	ot.	, _Ω ,	ot.	Laufende Verwaltung.	η	η	η	η
				XII. Finanzwesen.				
				B. Rantonsbuchhalterei.				
		9,500 20,624 3,340 1,859 1,000	95 30 15 —			9,500 22,500 3,000 2,500 1,000	_ _ _	9,500 22,500 3,000 2,500 1,000
		36,324	40			38,500		38,500
				C. Allgemeine Kassen (Kantonstasse und Amtsschaffnereien).				
		58,066 $2,333$ 265		1. Besoldungen der Kassiere		$60,000 \\ 3,800 \\ 265$	_	60,000 3,800 265
		60,664	$\overline{82}$	70 1		64,065		64,065
•				·				
_	-	16,904	44	A. Berwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion		24,900		24 .9 0 0
		36,324 60,664	82	B. Kantonsbuchhalterei		38,500 64,065		38,500 64,065
		113,893				127,465		127,465

Rechnung 1886.		Maraufdlaa fiin dag Walm 1999	Roh:		Rein=	
Ginnahmen.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1888.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion.				
	4,800 — 9,941 10 2,499 60 1,925 — 70	3. Büreaukoften	_ 	4,800 10,000 2,500 1,925 19,225		4,800 10,000 2,500 1,925 19,225
		B. Vermessungswesen.				
	3,900 -	1. Bermessungskoften		15,000 4,000		15,000 4,000
	18,880 15			19,000		19,000
	200,000 — 30,000 — 45,000 —	C. Entsumpfungen. 1. Beitrag an die Juragewässerkorrektion: a. Für das Unternehmen b. Für den Schwellenfonds 2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung. 3. Beitrag an die Gürbekorrektion (Amortisfation der Staatsvorschüsse)	 	200,000 30,000 30,000 45,000 305,000		200,000 30,000 30,000 45,000 305,000
	19,165 18,880 275,000 313,045 85	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Bermessungswesen	— — —	19,225 19,000 305,000 343,225	 	19,225 19,000 305,000 343,225

/	Rechnung 1886. Einnahmen. Ausgaben.		I Maraniana fur das Mour 1888			h : Ausgaben.	Rein: Einnahmen. Ausgaber	
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7				XIV. Forstwesen.				
				A. Berwaltungskoften der centralen Forst= Berwaltung.	·	2		
_ _ _		4,000 7,000 2,002 1,140 363	17 —	1. Befoldung des Sefretärs		4,200 7,000 2,000 1,140	_	4,200 7,000 2,000 1,140
		14,505		(steatstoffen).		14,340		14,340
				B. Forstpolizei. 1. Forstinspektoren:				
_ _ _		13,500 1,492 3,357 1,00 0	39	a. Befoldungen der Forstinspektoren b. Büreaukosten c. Reisekosten d. Miethzinse 2. Kreisförster:	=	13,500 1,500 3,600 800	_	13,500 1,5 0 0 3,600 800
		56, 0 00 2,9 94 12,0 0 0 3,080 14,000	_	a. Besoldungen der Kreisförster b. Büreaukosten c. Reisekosten d. Miethzinse 3. Oberbannwarte und Waldausseher	_	57,200 3,000 12,000 3,200 10,000	_	57,200 3,000 12,000 3,200 10,000
54,700		52,724	-	4. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	$\begin{array}{r} 52,400 \\ \hline 52,400 \end{array}$	104,800	52,400 —	52,400
_		5,013	50	C. Förderung des Forstwesens. 1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und			2	
_				Förderung des Forstwesens im Allgemeinen 2. Bannwartenkurse		5,000 2,000 15,000	_	5,000 2,000 15,000
		20,013	<u>50</u>			22,000		22,000
_ _ _ _		14,505 52,724 20,013 87,244	89 50	A. Berwaltungskosten	52,400 	14,340 104,800 22,000 141,140		14,340 52,400 22,000 88,740
					ž	MPA des		

Rednung 1886.					Ro	lj =	Rein=	
Cinnahme	11	Ausgaber	11.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.		Cinnahmen.	
Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				·
		*		XV. Staatswaldungen.				
690,295 17,859	68			A. Hauptnutzungen. 1. Brennholz und Bauholz auß Staats= waldungen	700,000 17,000	_	700,00 0 17,0 0 0	
708,154	77				717,000		717,000	
-736 $22,466$ $23,203$	77	<u>-</u>		B. Rebennutungen. 1. Stocklosungen	$\begin{array}{r} 2,800 \\ 1,000 \\ 23,000 \\ \hline 26,800 \end{array}$	1,500 — — — — 1,500	1,300 1,000 23,000 25,300	
		28,990	70	C. Wirthschaftskosten. 1. Waldkulturen	7,000	28,0 0 0 28,000	1-1	21,000 28,000
		31,883 130,464 2,980 5,703 603 5,651 227,165	27 	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) 4. Küftlöhne 5. Marchungen, Vermessungen 6. Steigerungs= und Verkaufskosten 7. Rechtskosten 8. Aufforstung im großen Moos		34,000 130,000 3,000 6,000 2,000 5,600 236,600	_ 	34,000 130,000 3,000 6,000 2,000 5,600 229,600
				D. Befchwerden.				
		14,613 26,048 42,408 83,070	$\begin{array}{c} 43 \\ 53 \end{array}$	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme 2. Staatsfteuern		15,000 28,000 43,000 86,000		15,000 28,000 43,000 86,000
				5.				

	10	g 1886.		Voranschlag für das Jahr 1888.		ı lj :		in:
Einnahm		Ausgaben	1.		Einnahmen.		Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	ℋ.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		54,700 54,700		XV. Staatswaldungen. E. Berwaltungstoften. 1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförsker		52,400 52,400		52,400 52,400
708,154 23,203 — — — — — — — — — — 366,421	17			A. Hauptnutungen	717,000 26,800 7,000 — — — — — 750,800	1,500 236,600 86,000 52,400 376,500	717,000 25,300 — — — — — — — 374,300	229,600 86,000 52,400
133,015 41,854 34,750 386,967 124,990 721,576	04			XVI. Domänen. A. Sauptnutungen. 1. Pachtzinse von Eivildomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Pachtzinse von Kirchengebäuden 4. Pachtzinse von Amtsgebäuden 5. Pachtzinse von Militärgebäuden	$126,750 \\ 43,000 \\ 34,000 \\ 386,910 \\ 119,240 \\ \hline 709,900$	1,000 1,000 — — — — — 2,000	125,750 42,000 34,000 386,910 119,240 707,900	

Rechnun	g 1886.	Marauldilaa fiir dan Mahr 1999	R	ı lj :	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	¥	Laufende Verwaltung.	,			
		XVI. Domänen.				
		B. Rebennutungen.				
1,667 50 158 69 1,826 19		1. Erlös von Produkten	1,500 100 1,600		1,500 100 1,600	
		C. Wirthschaftskoften.				
	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	2. Marchungen, Vermeffungen	_ _ _	8,000 1,000 800	<u>-</u> -	8,000 1,000 800 2,000
1, 0 20 13	3,666 73 31,531 18 —	4. Kaufs- und Berpachtungskoften	900 100	2,000 40,000 —	900 100	40,000 —
	41,977 44	7. zeriputungszinje	1,000	51,800		50,800
	*	D. Befdwerden.				
	$\begin{array}{c c} 10,088 & 68 \\ 11,392 & 19 \\ \hline 21,480 & 87 \end{array}$	1. Staatssteuern	1,500 6,000 7,500	$11,500 \\ 17,000 \\ \hline 28,500$		$ \begin{array}{r} 10,000 \\ 11,000 \\ \hline 21,000 \end{array} $
721,5 7 6 90 1,826 19		A. Hauptnutzungen	709,900 1,600	2,000	70 7 ,900 1, 6 00	
	$\begin{array}{c cccc} 41,977 & 44 \\ 21,480 & 87 \end{array}$		1,0 0 0 7,50 0	51,800 28,5 0 0		50,8 0 0 21,0 0 0
659,944 78			720,000	82,300	637,700	
	у и					
		2 *				
				. 7		

Rechn Einnahme	11	g 1886. Ausgaben	y.	Poransdylag für das Jahr 1888.	R o Einnahmen.		R e Einnahmen.	i n: Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XVII. Eisenbahnkapital. A. Staatsbahn.				
250,000 110,986 6,285 — 322,486	50 90 —	44,409 9 376		1. Pachtzins (Vertrag Art. 8)	250,000 100,000 — — — — — — 350,000	20,000 - 20,000	_	20,000
570,300 800 14,280 — 585,380				B. Eisenbahn-Aftien und Obligationen. 1. Jurabahn-Aftien 2. Centralbahn-Aftien 3. Emmenthalbahn, Prioritätsaktien 4. Tramlingenbahnaktien	570,000 800 14,000 3,000 587,800	 	570,000 800 14,000 3,000 587,800	
322,486 585,380 907,866				A. Staatsbahn	350,000 587,800 937,800	20,000 20,000	330,000 587,800 917,800	
					991,000	20,000	211,000	

Rechnur Einnahmen.	1386. Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1888.	-	h : Ansgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	335,000 — 2,560,000 — 2,895,000 —	XVIII. Anleihen. A. Mückzahlung und Berzinsung. 1. Mückzahlung		362,000 2,532,640 2,894,640		362,000 2,532,640 2,894,640
	7,029 55 1,270 90 	2. Transportkosten	— — — ——	7,500 4,000 3,500 30,700 45,700	 	7,500 4,000 3,500 30,700 45,700
	2,895,000 58,300 2,953,300 45	A. Rückzahlung und Berzinfung		2,894,640 45,700 2,940,340		2,894,640 45,700 2,940,340

Rechni Einnahmen	11	g 1886. Ausgaber	t.	Voranschlag für das Jahr 1888.		ı h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. 8	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XIX.a Hypothekarkasse.				
				A. Rohertrag.				
3,179,119 8 82,354 9 26,414 6 15,936 7	94 35 73 — —	1,893,805 216,154 363,710 — 11,003	97 50 — 55	1. Zinse von Darlehn 2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 3. Provisionen und Emolumente 4. Miethzins vom Anstaltsgebäude 5. Zinse der Depots auf Kassacheine 6. Zinse der Depots in Conto-Corrent 7. Zinse der Spareinlagen 8. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen 9. Verluste und Abschreibungen 10. Grund= und Cinkommenssteuern	32,000 25,100 17,800 — — — — — — —	100 1,600 1,735,000 232,500 403,000 13,000 80,000 2,465,200	16,200 — — — — — —	1,735,000 232,500 403,000 13,000 80,000
				B. Berwaltungsfosten.				4
		7,230 27,300 44,005 6,000 5,340 1,770 91,647	80 20 55	1. Taggelder der Berwaltungsbehörden	3,500	8,000 26,500 45,600 6,000 10,500 15,000 111,600	_ _ _	8,000 26,500 45,600 6,000 7,000 600 93,700
738,850 8 — — — — 647,203		91,647	 05 	A. Rohertrag	3,227,900 17,900 3,245,800	111,600	762,700 — — — — —	93,700

	ng 1886.	Voranschlag für das Jahr 1888.		olj:		in:
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einuahmen.	Ausgaben.
Fr. N	. Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIX.b Domänenkasse.				
26,160 88		A. Zinfe für Guthaben	16,000	_	16,000	
17,601 10	8,559 7	B. Zinfe für Kaufschulden	$\frac{-}{16,000}$	16,000 16,000		<u>16,000</u>
		,				
		,				
		XX. Kantonalbank,				
		A. Betriebsertrag.	207.000			
$\begin{array}{c cccc} 105,037 & 73 \\ 549,160 & 83 \\ 81,625 & 47 \end{array}$		1. Zinfe	685,000 540,000 50,000	510,000 —	175,000 540,000 50,000	
5,651 19 6,351 95	- -	4. Aufbewahrungsgebühren			15,000	_
8,383 65		6. Spesen in Kontokorrent		70, 0 00		70,000
	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	8. Kantonale und Gemeindesteuern 9. Abschreibungen		6,000 14,000	-	6,000 14,000
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		10. Berwaltungstoften	$\frac{-}{1,290,000}$	240,0 0 0 840,000	$-\frac{-}{450,000}$	240,000
		B. Ertragsverwendung.				
193,679 24	185,314 3	1. Bortrag aus alter Rechnung 2. Deckung früherer Berlufte 3. Einlage in die Bankreserve	_	. –	_	
	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	4. Vortrag auf neue Rechnung		_		
	140,339 0	-				
				W. E. 1844 No. 1944		
420,935 06	- 120,935 0	A. Betriebsertrag	1,290,000	840,000		_
300,000 —		,	1,290,000	840,000	450,000	
					ĸ	
			,		l	

Redyn Einnahme	- 11	3 1886. Ausgaber	n.	Poranschlag für das Jahr 1888.	-	h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXI. Staatskasse.		9		
181,587 37,549 129,702 2,545 351,384	38 46 30	_ 		A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Gelbanlagen 2. Zinse von Vorschüssen: a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben	35,000 35,000 118,000 2,000 330,000	_ 	35,000 118,000 2,000 330,000	
	95	57,984 15,985 483 — 1,111 319 6,493 81,978	14 83 62 05 15	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds, CtCt. e. Verschiedene Depots f. Hinterlagen der Landesfremden 2. Zinse für Geldaufnahmen	 	60,000 18,000 500 1,300 200 - 80,000	_ _ _	60,000 18,000 500 - 1,300 200 - 80,000
351,384 		81,978		A. Zinse von Guthaben	330,000 330,000	80,000 80,000	330,000 — — — — 250,000	80,000
		ť						

Rechnu Cinnahmen.	ng 1886. Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1888.		h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R	Fr. 9	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXII. Bußen und Konfiskationen.				٠
143,069 15 — 792 84 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	3. Verjährte Bußen 4. Administrativbußen 5. Bezugskosten 6. Belvhnungen 7. Beitrag an die Landjäger=Invalidenkasse.	150,000 500 150,500	$\begin{array}{r} -\\ 70,000\\ 1,000\\ -\\ 3,500\\ 26,000\\ 5,000\\ 22,500\\ 22,500\\ \hline 150,500\\ \end{array}$	500 — — — — —	70,000 1,000 3,500 26,000 5,000 22,500 22,500
4,223 78 163 44 4,387 22	1 — -	B. Erfah und Konfistationen. 1. Erfah	3,000 500 3,500	<u>-</u>	3,000 500 3,500	<u>-</u>
11,213 76 4,387 22 15,600 98	2	A. Bußen	150,500 3,500 154,000	150,500 — 150,500	3,500 3,500	<u>-</u>

Rechn	un	g 1886.		No. 411 dt - 1000	Ro	h:	Re	in:
Cinnahme		Ausgaben	.	Voranschlag für das Jahr 1888.		, _	Cinnahmen.	Ē.
Fr.	ℜ.	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
44,320 — 2,141 31,849	- 83	8,310 6,302 —		A. Jagd. 1. Jagdpatentgebühren 2. Antheil der Gemeinden 3. Aufsichts= und Bezugskosten 4. Bergütung der Eidgenossenschaft	38,000 — 2,000 — 40,000	7,700 6,800 — —————————————————————————————————	38,000 — — 2,000 — 25,500	7,700 6,800 —
4,400 		13 0 2,573		B. Fischerei. 1. Fischezenzinse	3,000 3,000	200 3,000 4,000 7,200		200 3,000 4,000 4,200
- 4,304 519 427 4,051	86 50	1,200		C. Bergbau. 1. Besolbung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren 3. Steinbrüche: a. Konzessionsgebühren b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	4,000 500 200 4,700	1,200 — — — — — 1,200	4,000 500 200 3,500	1,200 — — — —
31,849 1,696 4,051 37,597	05 40			A. Jagd	40,000 3,000 4,700 47,700	$\begin{array}{r} 14,500 \\ 7,200 \\ 1,200 \\ \hline 22,900 \\ \end{array}$	25,500 — 3,500 — 24,800	4,200

Rechnun	g 1886.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Ro		Re	i 11 :
Einnahmen.	Ausgaben.	արտակայաց քաւ սա Հայւ 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Anogaben.
₹r. %.	Fr. R. 51,330 92	2. Rochfalz	Fr. 1,668,400		Fr. 1,218,400	Fr. —— ——
800 — 2,300 — 5,529 90 430 — 66,392 54 1,243,352 52		3. Tafelfalz	1,500 4,000 21,000 2,800 — 1,697,700	1,200 2,500 17,000 2,300 ———————————————————————————————————		
22 56 4,154 50	16,000 - 75,614 62 92,371 97 4,404 - 13,402 54 767 83 - 198,383 90	1. Zins des Betriebstapitals 2. Transporttosten 3. Auswägerlöhne 4. Magazinlöhne 5. Bergütungen für Baarzahlung 6. Verschiedene Betriebstosten 7. Verschiedene Einnahmen 8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn		16,000 75,000 91,000 2,250 13,000 2,300 — — — — — —	— — —	16,000 75,000 91,000 2,250 13,000 2,300 — — — — — —
	15,900 1,800 2,528 17 9,390 29,618	2. Befoldungen der Angestellten	3,240 3,240	15,900 1,800 1,000 13,190 31,890		15,900 1,800 1,000 9,950 28,650
1,243,352 52 ——————————————————————————————————	198,383 29,618 17	A. Salzverkauf	1,697,700 3,500 3,240 1,704,440	$199,550 \\ 31,890$	1,224,700	196,050 28,650 —

	ng 1886.	Voranschlag für das Tahr 1888.		lj =		in:
Einnahmen.				Ausgaben.		
Fr. N	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Tr.	Fr.
		XXV. Stempel= und Banknoten=Steuer.				
61,659 308,527 19,433 389,619		A. Stempelsteuer. 1. Stempelpapier	80,000 320,000 20,000 420,000	<u>-</u> -	80,000 320,000 20,000 420,000	
60,000 =		B. Banknotensteuer. 1. Kantonalbank	60,000		60,000 60,000	
	- 4,932 50 - 20,486 95 - 25,419 45	1 1 1		8,000 200 22,400 30,600		$\begin{array}{r} 8,000 \\ 200 \\ 22,400 \\ \hline 30,600 \end{array}$
	4,300 - 2,260 - 525 - 7,085	3. Büreaumiethe		4,500 3,500 750 8,750	 	4,500 3,500 750 8,750
389,619 60,000 — — — 417,114 25	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		420,000 60,000 — — — — 480,000	— 30,600 8,750 39,350	420,000 60,000 — 440,650	30,600 8,750

Rechnung Cinnahmen. A	1886. usgaben.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Ro Einnahmen.	h : Ausaaben.	R e Einnahmen.	i n : Ansaaben.
Fr. R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
97,514 — 84,396 — — — — — — — — — — — — —		Laufende Verwaltung. XXVI. Amts und Gerichtsschreiberei und Ginregistrirungs-Gebühren. 4. Tire Gebühren der Amts und Gerichts schreiber. 1. Tire Gebühren der Amtsschreiber 2. Tire Gebühren der Gerichtsschreiber 3. Kosten der Gebührenmarten 4. Verschiedene Bezugskosten		400 100 500	100,000 90,000 — — — — — — 189,500	 400 100
392,865 93 108,998 59 — 501,701 22		B. Prozentgebühren der Amts= und Gerichts= fchreiber. 1. Prozentgebühren der Amtsschreiber 2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber 3. Bezugstosten	400,000 120,000 — 520,000	 500 500	400, 0 00 12 0 ,000 — — — — — ———————————————————————	
63,789 44 	1,000 — 7,300 — 2,403 — — —	C. Einregistrirungsgebühren. 1. Einregistrirungsgebühren	100,000	25,000 55,000 1,000 7,300 3,200 91,500		55,000 1,000 7,300 3,200

Rechn Einnahme	- 11	g 1886. Ausgab		Voranschlag für das Jahr 1888.	R o Einnahmen.	•	R e Cinnahmen.	1
Fr.	₩.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0		0		Laufende Berwaltung. XXVI. Amts= und Gerichtsschreiberei= und Einregistrirungs=Gebühren.	0**	0**	0.2	0
181,720 501,701 8,290 691,711	22 12	_ 		A. Fire Gebühren der Amts- und Gerichts- jchreiber	190,000 520,000 100,000 810,000	500 500 91,500 92,500	519,500	
24,755				XXVI. Perschiedene Kanzlei- und Patent- Gebühren. A. Staatstanzlei. 1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali-				
24,755			_	fationsgebühren	24,000 24,000		24,000 24,000	
5,455 5,455				1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	6,000		6,000	
7,385 7,485				1. Gebühren der Justizdirektion	7,400 7,500		7,400 7,500	

	11	g 1886		Voranschlag für das Tahr 1888.	Ro		Re	
Cinnahme		Ausgab			<u> </u>		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	₩.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXVI. b Perschiedene Kanzlei= und Patent= Gebühren.		ŧ		
4,900 4,678 9,578	55	-		D. Direttion des Junern. 1. Konzessionsgebühren	5,000 5,000 10,000	<u>-</u>	5,000 5,000 10,000	
79 53,103 53,182	70	<u>-</u> -		E. Finanzdirektion. 1. Salzauswägerpatente	100 55,400 55,500	<u>-</u>	100 55,400 55,500	
24,755 5,455 7,485 9,578 53,182 100,457	74 90			A. Staatskanzlei	24,000 6,000 7,500 10,000 55,500 103,000	 	24,000 6,000 7,500 10,000 55,500 103,000	
			-					pF.

Rechn Einnahme		g 1886. Ausgaber	t.	Voranschlag für das Jahr 1888.	1.00	h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ansgaben.
Fr.	R	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr
				Laufende Berwaltung.				
				XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.		-		
n Addison				A. Ertrag der Erbichafts= und Schentungs= Steuer.				
454,990 — 3,435 412,114	6 5	46,311 ————	36 —	1. Ordentliche Abgaben	340,000 	33,000 33,000	340,000 	33,000
		8,376 212 8,588	65	B. Bezugstosten. 1. Bezugsprovisionen		6,800 500 7,300		6,800 500 7,300
412,114 — — 403,525			71	A. Erbschafts: und Schenkungs:Steuer B. Bezugskosten	343,000 — 343,000	33,000 7,300 40,300	310,000 — 302,700	

Rechn Cinnahme	11 11	g 1886. Nusgaben.		Poranfdylag	für das	Iahr	1888.	R o Einnahmen.		Rei Einnahmen.	
Fr.	₩.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X	Laufend XVIII. Wirthf	^r djaftspat	entgebii	ihren und				·
					iivein=zui ifs=Gebüh		ons = und				
				A. Wirths	daftspate:	ntgebüh	ren.				*
955,106 1,217 —		13,500 1 95,307 5	$ \begin{array}{c c} - & 2 \\ 0 & 3 \\ 0 & 4 \end{array} $	 Batentgebühre Patentübertrag Unterfuchungs Untheil der C Konzeffionsent 	gungen . Kosten . Bemeinden	 10 º/o		966,000 1,000 500 —	26,000 — 14,500 94,000	940,000 1,000 — —	 14,000 94,000
<u></u>	<u>-</u> 80	66,870 185,000 —		a. Zins b. Amortifati	on			967,500	49,815 202,000 386,315		49,815 202,000 —
30,091 — — — — — — — 13,789		1,499 8 14,802 -	7 2	B. 286. Patentgebühre Untersuchungs Untheil der G	kosten .			11,000 	1,000 5,000 6,000	11,000 — — — — 5,000	1,000 5,000
186,550 		5,364	-12	C. Fabr . Fabrikationsg . Emolumente 1 . Inspektions= 1	und Formi	 ılare .		3,000		3,000 	
				D. Berwaltr	ıngs= und	Bezugs	fosten.			ą.	
		4,930 - 627 5,557	5 2	. Befoldungen . Bezugskoften	der Angest	eUten · ·			4,000		4,000 - 4,000
						_					

Rechn Einnahme	100	g 1886. Ausgaben		Voranschlag für das Jahr 1888.	R o Einuahmen.	•	R e Einnahmen.	
Fr.	ℜ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung. XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein = Fabrikations = und Verkaufs=Gebühren.		•		
595,646 13,789 181,186 ————————————————————————————————————	83 05 —	5,557	 15 	A. Wirthschaftspatentgebühren	967,500 11,000 3,000 — 981,500	386,315 6,000 2,000 4,000 398,315	5, 0 00 1,0 0 0	4,000
				XXIX. Ohmgeld= und Branntweinfabri= kationsgebühren.				
1,008,907 — 1,008,907				B. Bundeserfat für die Branntweinfabrikations- gebühren	1,078,000 78,000 1,156,000		1,078,000 78,000 1,156,000	<u>-</u>

Rechnu	ng 1886.	Manual II	R	1 h :	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1888.	Ciunahmeu.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.	,			
		XXX. Militärsteuer.				
		A. Militärstener.				
359,314 09 12,811 50 8,892 95 — 190,681 76	 190,336 7 8	1. Landesanwesende Ersatpflichtige 2. Landesabwesende Ersatpflichtige 3. Ersatpflichtige Wehrmänner 4. Antheil der Eidgenossenschaft	400,000 12,000 8,000 — 420,000	210,000 210,000	400,000 12,000 8,000 — 210,000	210,000
		B. Tagations- und Bezugskoften.		e		
	5,815 72 20,818 57 26,634 29	1. Taxationskoften, Druckfosten, Rechtskoften . 2. Bezugskoften		7,000 21,500 28,500	_	7,000 21,500 28,500
190,681 76 164,047 47	26,634 29	A. Militärstener	420,000 — 420,000	210,000 28,500 238,500	210,000 — 181,500	
					•	

Rechnung 1886. Einnahmen. Ausgaber Fr. R. Fr.				Voranschlag für das Jahr 1888.	Einnahmen.	Ausaaben.	Cinnahmen.	i n = Ansaaben.
		$\mathfrak{F}^{\mathfrak{r}}.$	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.	٠			
				XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.				
				A. Grundsteuer.				
1,222,292 $8,949$ $9,871$ $1,241,113$	$\frac{05}{51}$	<u>-</u>		1. Grundsteuer von Fr. 615,000,000 zu 2°/00 2. Nachbezüge	$1,230,000 \\ 8,000 \\ 8,000 \\ \hline 1,246,000$	<u>-</u>	1,230,000 8,000 8,000 1,246,000	
1,241,110	90				1,240,000		1,240,000	
				B. Kapitalsteuer.				
681,082 9,881	56	_	_	1. Kapitalstener von Fr. 338,000,000 zu 2 %00 2. Rachbezüge	676,000 8,00 0	_	676,000 8,000	_
5,413 696,377				3. Steuerbußen	6,000		6,000	
						,		
536,148	2 3	_		C. Einkommenssteuer I. Rlaffe. 1. Einkommenssteuer von Fr. 18,500,000 gu				
3,141	50	_	_	3 °/0	555,000 3 0 0	_	55 5,000 300	_
2,463 - 541,752 8				3. Steuerbußen	555,500 555,500		555,500	
10.540				D. Einfommensfteuer II. Klaffe.	12.000		10.000	
12,548 - 140 -		_	,	1. Einkommenssteuer von Fr. 300,000 zu 4 % 2. Rachbezüge	12,000 —	_	12,000 — —	
12,688			=		12,000		12,000	

Rechn Sinnahme	311	g 1886. Ausgaber	ıt.	Voranschlag für das Jahr 1888.		ı h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben
Fr.	જા.	Fr.	ℜ.	Laufende Berwaltung. XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton. E. Einkommenskeuer III. Klasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
342,402 22,249 19,749 384,401	25			1. Einkommenssteuer von Fr. 6,800,000, 5 % 2. Nachbezüge	340,000 15,000 8,000 363,000		340,000 15,000 8,000 363,000	
		3,509 4,255 28,719 7,951	30 90 35 89 70	3. Bezirfskommissionen und Vertreter des Fiskus. 4. Bezugsprodisionen für Einkommenssteuern, 3°/0. 5. Bezugsprodisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10°/0. 6. Verschiedene Bezugskosten.		38,000 3,600 5,500 27,500 5,300 1,200 8,000 89,100	- - -	38,00 3,60 5,50 27,50 5,30 1,20 8,00 89,10
		8,500 19,240 3,391 1,360 2,195 34,687	65 90	G. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten		8,500 19,400 3,500 1,360 2,500 35,260	 	8,50 19,40 3,50 1,36 2,50 35,26

Rechn Einnahme		1886. Ausgaber		Voranschlag für das Jahr 1888.		1 h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	ill:
Fr.	n.	Fr.	n. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung. XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.				
1,241,113 696,377 541,752 12,688 384,401 — 2,754,354	96 83 — — —	87,290 34,687			1,246,000 690,000 555,500 12,000 363,000 	89,100 35,260	1,246,000 690,000 555,500 12,000 363,000 	89,100 35,260
			A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	·				
529,209 529,209		_		XXXII. Direkte Steuern im Jura. A. Grundsteuer. 1. Grundsteuer von Fr. 298,000,000 zu 1,80 %	536,400 536,400		536,400 536,400	<u>-</u>
220,463 241 ———————————————————————————————————	4 5	 		B. Einkommenssteuer I. Alasse. 1. Einkommenssteuer von Fr. 8,200,000 zu 2,70 %	221,400 	, 	221,400 	·

Rechn Einnahm	11	g 1886. Ausgabe	11.	Voranschlag für das Jahr 1888.	R o Einnahmen.		R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	ી કરે.	Fr.	ી.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	F ∴
				XXXII. Direkte Steuern im Jura.				
2,718 — — — 2,718				C. Einkommenssteuer II. Klasse. 1. Einkommenssteuer von Fr. 70,000 zu 3,60 % 2. Nachbezüge	2,500 — — — 2,500		2,500 — — 2,500	
22,810 1,025 83 23,919	$\begin{array}{c} 30 \\ 25 \end{array}$			13. Einkommenssteuer III. Klasse. 1. Einkommenssteuer von Fr. 500,000 zu 4,50% 2. Nachbezüge	23,000 1,000 500 24,500		23,000 1,000 500 24,500	
<u>.</u>		7,317 1,441	60	E. Taxations: und Bezugstosten. 1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 % 2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 % 3. Bezirkskommissionen und Bertreter des Fiskus		16,100 7,400 2,000 1,500 27,000		16,100 7,400 2,060 1,500 27,000
		9,600 2,675 3,049 900 536 —	25 —	F. Verwaltungstosten für Grundsteuer und Rataster. 1. Besoldungen der Beamten	4,000	9,600 2,700 3,800 900 600 4,000 21,600		9,600 2,700 3,800 900 600 —————————————————————————————

Recht Einnahme	100	g 1886. Ausgabe		Voranschlag für das Jahr 1888.		lj : Angaahen	Re Cinnahmen.	in: Anggahe
Fr.	n.	Fr.	98.		Fr.	Fr.	Fr	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXXII. Direkte Steuern im Iura.				
529,209 220,704 2,718 23,919	99	25,821 16,760	13 25		536,400 221,400 2,500 24,500 — 4,000			
733,970	28				788,800	48,600	A CONTRACTOR DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF TH	AND THE PERSON OF THE PERSON AND THE
40		_		XXXIII. Unvorhergesehenes. Erblose Berlassenschaften und anonyme Rückserstattungen				
40				erputtungen				

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

Konversion des Staatsanleihens von 1880

im restanzlichen Betrage von Fr. 50,816,000.

Novembre 1887.

Hochgeehrte Herren!

Durch die Anleihenskonversionen in den Jahren 1880 und 1885 ist die Anleihensschuld des Kantons Bern unifiziert worden, und es besteht gegenwärtig ausser der Schuld für Vergütung der Wirthschaftskonzessionen vom Jahr 1880 im ursprünglichen Betrage von Fr. 2,300,000 zu 4½ %, welche nach dem Amortisationsplane (Gesetzsammlung Bnd. XXI, Seite 113) Ende 1892 vollständig abbezahlt sein wird, nur ein bernisches Staatsanleihen, das Anleihen von 1880 und 1885 im ursprünglichen Betrage von Fr. 64,000,000 zu 4%, wovon nach dem Amortisationsplane (Gesetzsammlung Bnd. XXV, Seite 28) bis Ende 1887 Fr. 684,000 zurückbezahlt sein und Fr. 63,316,000 noch ausstehen werden.

Dieses Anleihen besteht insofern aus zwei Theilen, als die Obligationen Nr. 51,001—64,000 im Gesammtbetrage von Fr. 13,000,000 erst mit dem Jahre 1889 rückzahlbar werden, während der übrige Theil des Anleihens, die Obligationen Nr. 1—51,000 umfassend, von Seite des Staates vom Jahre 1886 an ganz oder theilweise gekündet werden kann.

Bei den Anleihenskonversionen von 1880 und 1885 ist der Zinsfuss der Anleihen von $4^{1/2}$ % auf $4^{0/0}$ reduzirt worden. Seither haben sich die Verhältnisse so gestaltet, dass eine Reduktion des Zinsfusses von $4^{0/0}$ auf $3^{1/2}$ % eintreten kann, und die Finanzdirektion ist deshalb zum Zwecke einer neuen Anleihenskonversion mit einem Bankkonsortium, an dessen Spitze die Kantonalbank von Bern steht, in Verbindung getreten. Wegen den angeführten Kündungsfristen der beiden Anleihenstheile konnten sich die bezüglichen Verhandlungen nur auf den Anleihens-

theil vom Jahr 1880 beziehen, und es musste der Anleihenstheil vom Jahre 1885 im Betrage von Fr. 13,000,000 für die Konversion gegenwärtig ausser Betracht fallen.

Infolge dieser Verhandlungen ist zwischen dem genannten Bankkonsortium und der Finanzdirektion ein Vertrag vereinbart worden, nach welchem der Staat Bern das 4 $^{\circ}/_{\circ}$ Anleihen vom Jahre 1880 im restanzlichen Betrage von Fr. 50,316,000 auf 31. März 1888 zur Rückzahlung künden und zum Zwecke dieser Rückzahlung ein neues Anleihen von Fr. 50,316,000 zu $3^{1}/_{2}$ $^{\circ}/_{\circ}$ aufnehmen wird.

Der Emissionskurs des neuen Anleihens beträgt 99 %, und das genannte Bankkonsortium übernimmt dasselbe in der Weise, dass es dem Staate gegenüber für die vollständige Zeichnung desselben garantirt. Den Inhabern der Obligationen des zur Kündung kommenden Anleihens von 1880 wird bei der Zeichnung ein Vorrecht bis zum Betrage ihrer zur Rückzahlung kommenden Obligationen eingeräumt.

Die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihens von 1880, welche nach dem Amortisationsplane bis zum Jahre 1940 dauern würde, erfordert einen jährlichen Aufwand von Fr. 2,306,794.

erreicht, um welchen Betrag das jährliche Büdget erleichtert wird. Diese Ersparniss entspricht einer Reduktion der 4% Anleihensschuld von Fr. 50,316,000 auf Fr. 46,938,000, d. h. einer Reduktion im Betrage von Fr. 3,378,000.

Die Rückzahlung beginnt erst mit dem Jahre 1891 und in der Zwischenzeit, von 1888—1890, ist das Anleihen nur zu verzinsen, was einen jährlichen Aufwand von Fr. 1,761,060 erfordert. Der Unterschied zwischen dieser Summe und der vollen Annuität von Fr. 2,145,158, deren Ausrichtung mit dem Jahr 1891 eintreten wird, beträgt für die drei Jahre 1888, 1889 und 1890 jährlich Fr. 384,098 und wird voraussichtlich mehr als hinreichen, um die Kursdifferenz und die übrigen Kosten des neuen Anleihens auszugleichen.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, Sie möchten dem Grossen Rathe empfehlen, den Anleihensvertrag zu genehmigen und demgemäss den Regierungsrath zu ermächtigen:

- 1) Das 4 % Anleihen von 1880 im restanzlichen Betrage von Fr. 50,316,000 auf 31. März 1888 zu künden;
- zur Rückzahlung desselben ein neues Anleihen im Betrage von Fr. 50,316,000 zu 3¹/₂ ⁰/₀ aufzunehmen.

Bern, den 3. November 1887.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 3. November 1887.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Vize-Präsident
J. Schär.
Der Staatsschreiber
Berger.

Antrag des Regierungsraths

zur

zweiten Berathung des Entwurfs

Abänderungs-Gesetz

Abänderungs-Gesetz

zun

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875. Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

(Mai 1887.)

(4. November 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An Gemeinden können jedoch Darlehn von höherm Betrage gemacht werden.

8 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens ½ % des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweilen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten. öffentliche Gemeinden und Anstalten

§ 3.

Die §§ 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

Antrag des Regierungsraths.

§ 4.

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen:

- 1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.
- 2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannten gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten, sowie des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind aufgehoben.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Hypothek der unter elterlicher Vormundschaft stehenden Personen. Diese Hypothek kann aber nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen ist. Desgleichen unterliegt die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen auf die Güter des Ehemannes der hypothekarischen Eintragung.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird die nöthigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, binnen welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

- 3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.
- 4. Desgleichen wird der Art. 2158 dieses Gesetzbuches insofern aufgehoben, als zur Löschung der hypothekarischen Eintragungen die authentische Verurkundung der Einwilligung verlangt wird.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 6.

Vorbehältlich der Schlussbestimmung unter Ziff. 2 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Raths

Der Präsident
Ritschard.

Der Staatsschreiber
Berger.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vize-Präsident

J. Schär.

Der Staatsschreiber

Berger.

Gesetzesentwurf

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

(Ergebniss der ersten Berathung, vom 1. Juni 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

I. Vorschriften über das Gelddarleiher-, Pfandleiherund Trödlergewerbe.

§ 1.

Wer gewerbsmässig mit Gelddarlehen sich befasst, hat folgende Vorschriften zu beachten:

1. Er ist gehalten, über jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und der gemachten Abzüge gehörig und wahrheitsgetreu Buch zu führen

Bezüglich der Einrichtung und Führung der Bücher macht der § 11, Al 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes Regel.

Die Geschäftsbücher sind während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

2. Dem Empfänger des Darlehns ist ein mit dem Namen des Darleihers und dem Datum des Geschäftsabschlusses versehenes Bordereau auszustellen, welches die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Angaben enthalten soll.

Gesetzesentwurf

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

Abänderungsanträge des Regierungsraths

zui

zweiten Berathung.

(28. Oktober 1887.)

 Vorschriften über das Gelddarleiher-, Darlehnsvermittler-, Pfandleiher- und Trödlergewerbe.

Wer gewerbsmässig Geld darleiht, hat folgende Vorschriften zu beobachten:

Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

Vor dem Gebrauch sind dieselben dem Gemeinderathspräsidenten vorzulegen, welcher auf der ersten Blattseite die Seitenzahl beglaubigt und ein Zeugniss über die vorschriftsmässige Einrichtung des Buches einträgt.

Die Geschäfte werden der Zeitfolge nach mit Tinte eingetragen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, das Einsetzen neuer Blätter, sowie das Unleserlichmachen von Einträgen durch Raduren oder auf irgend eine andere Weise, ist verboten.

Bei bankmässigem Betriebe kann die Eintragung je nach Art des Geschäftes in verschiedene Bücher erfolgen, von welchen die Kassabücher, das Journal und die Wechselbücher mit dem Zeugniss des Gemeinderathspräsidenten versehen sein müssen.

Die Geschäftsbücher sind während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

(Absatz 2 von Ziffer 1 des bisherigen Textes fällt weg.)

.... welches die in Ziffer 1, erster Absatz, vorgeschriebenen

Ein solches Bordereau muss auch ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Stundungen u. dgl. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Borger verbunden ist.

Der Verzicht des Borgers auf die Ausstellung des Bordereaus befreit nicht von der auf die Widerhandlung gegen diese Vorschrift angedrohten Strafe.

3. Im Geschäftslokal sind die Bedingungen für Zins und Provision, in Prozenten auf das Jahr berechnet, an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu numeriren und während fünf Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 2.

Wer gewerbs- oder geschäftsmässig die Vermittlung von Gelddarlehen besorgt, ist gehalten die in § 1 Ziffern 1 und 2 aufgestellten Vorschriften ebenfalls zu befolgen, mit der Massgabe, dass er:

1. in das Geschäftsbuch neben der Hauptsumme und den Abzügen des Darleihers auch den Abzug für seine Vermittlung einzutragen und

2. auf dem Bordereau des Darleihers diesen Abzug nachzutragen hat.

§ 3.

Pfandleiher ist wer gewerbsmässig Geld in Beträgen auch unter hundert Franken auf Faustpfand leiht. Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmässige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts (§ 31).

An Stelle des § 1 treten für den Pfandleiher die Vorschriften der §§ 11, 12, 13 u. 17 dieses Gesetzes.

Trödler ist wer mit gebrauchten Kleidern, Betten, Möbeln, gebrauchter Wäsche und dergleichen handelt oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth und dergleichen treibt.

§ 4.

Wer das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers betreiben will, bedarf dazu einer staatlichen Bewilligung.

Die Bewilligung wird für das Pfandleihgewerbe von der kantonalen Polizeidirektion und für das Trödlergewerbe von dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks ausgestellt.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

		W	<i>l</i> e	r	g	eg	re:	n	E	'n	tg	el	t	d	ie	1	e	rn	ni	ttl	u	nę	3,				•
	ef nd	1.																									•
S	0 801		\mathbf{s}_0	ll		d	er		D	aı	rle	eh															

Provision.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die bankmässige Vermittlung von Anleihensemissionen

Der Regierungsrath bestimmt auf dem Verordnungswege die für die Darlehnsvermittlung zulässige

Streichung von Absatz 2.

keine Anwendung.

Für die Bewilligung ist eine Gebühr an die Staatskasse zu entrichten, deren Betrag der Regierungsrath durch Verordnung festsetzt.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

§ 5.

Für die Ertheilung der Bewilligung ist erforderlich:

1. Dass der Bewerber handlungsfähig, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet, und in der Gemeinde, in welcher er das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, niedergelassen sei; bei juristischen Personen müssen diese Erfordernisse bei dem Vertreter zutreffen;

2. Für das Pfandleihgewerbe überdiess, dass das Geschäftslokal dem Publikum leicht zugänglich und zweckmässig einrichtbar sei.

Ueber das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist ein Bericht des Gemeinderaths beizubringen.

\$ 6.

Die Bewilligung kann durch diejenige Amtsstelle, welche sie ertheilt hat, wieder zurückgezogen werden:

- 1. Wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen;
- 2. Wenn der Geschäftsinhaber wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist.

§ 7.

Sowohl wegen Verweigerung als wegen Entzugs der Bewilligung ist der Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

Die Rekurserklärung muss innerhalb zwei Wochen, von der Eröffnung der daherigen Verfügung an, dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Rekurrent seinen Wohnsitz hat, zu Handen des Regierungsraths schriftlich eingereicht werden.

Die Pfandleiher und Trödler haben die ihnen von Behörden oder Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, während fünf Jahren aufzubewahren und in einem Vormerkbuch zu registriren.

Werden ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, so haben sie von dem Vorgange unverzüglich der Polizei Anzeige zu machen.

§ 9.

Die Pfandleiher und Trödler sind verpflichtet, den Polizeibeamten und den mit einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Beamten versehenen Polizeiangestellten jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher sowie die Pfänder und die eingekauften oder zum Kauf angebotenen Gegenstände vorzuzeigen.

§ 10.

Der Inhaber eines Pfandleihgeschäftes ist verpflichtet, die Geschäftsordnung der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen und eine von dieser Amtsstelle zu bestimmende Sicherheit von wenigstens zweitausend Franken durch Hinterlage von Baarschaft oder guten Werthschriften zu bestellen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

zweckmässig eingerichtet sei.

. ist verpflichtet eine Geschäftsordnung aufzustellen, dieselbe der Polizeidirektion

Die Kaution haftet für Schadenersatzansprüche aus dem Geschäftsbetrieb und für ausgesprochene Geldbussen. Sie darf dem Berechtigten frühestens ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes zurückgestellt werden, sofern nach einer zweimaligen Aufforderung im Amtsblatt und in geeigneten Lokalblättern keine unerledigte Ansprüche der genannten Art bei der Polizeidirektion angemeldet sind.

Pfandleihanstalten, welche unter der Leitung von Gemeindebehörden mit Gemeindemitteln betrieben werden, sind von der Sicherheitsleistung befreit.

Bevor die Geschäftsordnung und, zutreffenden Falls, die Sicherheitsbestellung genehmigt ist, darf der Geschäftsbetrieb nicht beginnen.

Die Pfandleiher haben über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Buch zu führen nach Formularen, welche die Polizeidirektion aufstellt.

Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Vor deren Gebrauch sind dieselben dem Gemeinderathspräsidenten zur Prüfung ihrer vorschriftsmässigen Einrichtung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen. Das Zeugniss hierüber ist auf der ersten Blattseite einzutragen, zu datiren und von dem Beamten zu unterzeichnen.

Die Geschäfte werden der Zeitfolge nach mit

Tinte eingetragen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, das Einsetzen neuer Blätter, sowie das Unleserlichmachen von Einträgen durch Raduren oder auf irgend eine andere Weise, ist verboten.

§ 12.

Das Pfandleihbuch muss über jedes abgeschlossene Geschäft folgende Eintragungen enthalten:

- 1. die laufende Geschäftsnummer;
- 2. das Datum des Geschäftsabschlusses;
- 3. den Betrag des Darlehns;
- 4. den Betrag des monatlichen Zinses;
- 5. den Verfalltag der Schuld;
- 6. die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, bei Juwelen, Gold- oder Silbersachen mit Angabe des Gewichtes, bei Uhren mit Angabe der Fabrikationsnummer;
 - 7. die Schatzung desselben;

Die weitern Vorgänge, welche auf das Pfandgeschäft Bezug haben, sind entweder in besondern Rubriken als Anmerkung nachzutragen oder in besondere Bücher (§ 11) einzutragen, so namentlich: 8. das Datum der Rückzahlung des Darlehns;

- 9. das Datum der Pfandversteigerung, die Angabe des Erlöses oder Zuschlagspreises und die Verrechnung desselben.

§ 13.

Dem Verpfänder ist beim Abschlusse des Pfandgeschäftes ein mit der Unterschrift des Pfandleihers versehener, mit dem Eintrage in das Pfandleihbuch (§ 12, Ziff. 1-7) wörtlich übereinstimmender Pfandschein auszustellen.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Die Pfandleiher haben aufstellt. Im Uebrigen gelten bezüglich der Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Bücher die Vorschriften in § 1, Ziffer 1, Absatz 2 bis 5 und 7 hievor.

(Die Absätze 2-5 des bisherigen Textes fallen hier weg.)

Jedem Betheiligten ist auf sein Verlangen Einsichtnahme von den Büchern zu gestatten.

Auf dem Pfandscheine sind die für den Verpfänder wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Pfandleihers abzudrucken.

Die Polizeidirektion wird ein einheitliches Pfandscheinformular aufstellen. Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Pfandscheins.

§ 14.

Wird der Pfandvertrag über die Verfallzeit hinaus verlängert, so ist das Geschäft wie ein neues in das Pfandleihbuch einzutragen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

§ 15.

Der Regierungsrath bestimmt auf dem Verordnungswege den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Höchstbetrag des Zinsfusses, in Rappen vom Franken auf den Monat berechnet.

Dem Pfandleiher ist untersagt, einen höhern Zins auszubedingen oder anzunehmen, als der auf dem Verordnungsweg festgesetzte beträgt. Dabei darf jedoch jeder Bruchtheil eines halben Monats für einen halben Monat gerechnet werden. Ebenso ist es zulässig, in dem Gesammtbetrage des Zinses einen Bruchtheil unter fünf Rappen zu vollen fünf Rappen aufzurunden.

§ 16.

Für die Ausstellung des Pfandscheins (§§ 13 und 14) ist der Bezug einer Gebühr von höchstens zwanzig Rappen zulässig.

Das Ausbedingen irgend einer weitern Vergütung für das Darlehn, für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes und für die Bucheintragung, sowie das Vorausnehmen von Zinsen für mehr als einen Monat ist verboten.

§ 17.

Die übliche Zinstaxe, in Rappen auf den Franken per Monat berechnet, und die zulässige Pfandscheingebühr sind im Geschäftslokal an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Ebenso ist die Geschäftsordnung anzuschlagen.

§ 18.

Dem Pfandleiher ist untersagt, die Rückzahlung des Darlehnsbetrages vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe zu verlangen.

Der Verpfänder seinerseits ist jederzeit berechtigt, das Pfand gegen Zahlung der Darlehnssumme und des marchzähligen Zinses (§ 15, Absatz 2) einzulösen. Ist die Verwerthung des Pfandes bereits eingeleitet, die Versteigerung oder der Zuschlag an Zahlungsstatt jedoch noch nicht erfolgt, so hat er überdies die entstandenen Kosten (§ 30) zu bezahlen.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Das Wort « übliche » ist zu streichen.

§ 19.

Die Pfandgegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten gut aufzubewahren, mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen, und so zu ordnen, dass sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Der Pfandleiher darf die Pfandgegenstände weder in eigenen Gebrauch nehmen noch an Dritte in Gebrauch geben.

§ 20.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager in einem dem thatsächlichen Umfange seines Geschäftes entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

Ist ein Pfand bei einem Brande zu Grunde gegangen oder beschädigt worden, so hat der Pfandleiher nach Massgabe der im Pfandbuche eingetragenen Schatzung (§ 12 Ziff. 7) Entschädigung zu leisten.

§ 21.

Die Verwerthung des Pfandes zum Zwecke der Befriedigung des Pfandleihers für seine Forderung an Kapital, Zinsen und den durch das Verfahren entstehenden Kosten darf frühestens vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns eingeleitet werden.

Sie erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder des Zuschlags an Zahlungsstatt im Falle ungenügenden Angebotes.

§ 22.

Die Versteigerung findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses das Pfandleihgewerbe betrieben wurde.

§ 23.

Ort und Zeit der Versteigerung sind in dem amtlichen Anzeigeblatt der betreffenden Gemeinde, oder, wo kein solches besteht, in dem von der Ortspolizeibehörde hiefür zu bezeichnenden öffentlichen Blatte durch zweimalige Einrückung bekannt zu machen; die zweite Einrückung hat spätestens eine Woche vor dem Steigerungstage zu erscheinen.

Die Bekanntmachung soll den Namen des Pfandleihers und die summarische Bezeichnung der an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände, mit Angabe der Zeit ihrer Verpfändung, enthalten.

Für alle am nämlichen Tage an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände ist nur eine Publikation zu erlassen.

§ 24.

Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des zuständigen staatlichen Gantbeamten statt. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 25.

Vor der Versteigerung soll der Beamte, wenn nöthig unter Beiziehung von Sachverständigen, eine Schatzung der Steigerungsgegenstände vornehmen und das Ergebniss derselben im Gantprotokoll anmerken.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwerthe geschätzt werden.

§ 26.

Sind mehrere Gegenstände für das gleiche Darlehn zu Pfand bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt die Reihenfolge zu bestimmeu, in welcher dieselben an den Ausruf gebracht werden sollen.

dieselben an den Ausruf gebracht werden sollen.
Der Verkauf ist auf Verlangen des Verpfänders einzustellen sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht die Forderung des Pfandleihers an Hauptbetrag, Zins und Kosten zu decken.

§ 27.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter 95 % des Metallwerths und andere Gegenstände nicht unter 60 % des amtlich festgestellten Schatzungswerthes hingegeben werden.

Soweit nöthig, sind die wegen ungenügenden Angebots nicht verkauften Gegenstände dem Pfandleiher um 60 % des Schatzungswerthes, beziehungsweise um 95 % des Metallwerths, an Zahlungsstatt zuzuschlagen.

§ 28.

Einen Ueberschuss des Erlöses oder Zuschlagspreises nach Deckung der Darlehnssumme, des Zinses und des Antheils an den Versteigerungskosten hat der Gantbeamte dem Vorweiser des Pfandscheines herauszugeben, sofern ein solcher bei der Versteigerung anwesend ist, sonst aber zu Handen des Berechtigten bei dem Pfandleiher zu hinterlegen.

Beträge, welche binnen Jahresfrist, vom Steigerungstage hinweg, nicht erhoben werden, soll der Pfandleiher unter Beifügung eines Buchauszuges (§ 12, Ziffern 1, 6 und 9) bei der Amtsschaffnerei hinterlegen.

Wird der hinterlegte Betrag während der Verjährungsfrist seit Abhaltung der Steigerung von dem Berechtigten nicht erhoben, so fällt er in den kantonalen Kranken- und Armenfond.

Der Pfandleiher ist verpflichtet auf Verlangen eines Betheiligten das Pfandleihbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 29.

Die Zeit und die Art des Erlöschens des Pfandrechts, sowie der Ausweis über die Verrechnung des Ganterlöses bezw. Zuschlagspreises (§§ 27, 28) sind im Pfandleihbuch vorzumerken.

§ 30.

Unter den Kosten des Versteigerungsverfahrens werden nur die Auslagen für Einrückungsgebühren, Taggeld des Gantbeamten und nöthigen Falls der Schätzer, sowie für Stempelabgabe verstanden.

Dieselben dürfen 5 % des Steigerungserlöses bezw. Zuschlagspreises nicht übersteigen.

Der Gesammtbetrag der Versteigerungskosten ist nach diesem Verhältniss auf die verschiedenen Forderungen zu vertheilen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

.... sobald ein Erlös erreicht ist, welcher die Forderung und Kosten dekt.

Streichung dieses Absatzes.

§ 31.

Wer gewerbsmässig den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts betreibt, ist den Bestimmungen in §§ 3 (Abs. 1 und 2), 4 bis 30 unterworfen, in dem Sinne, dass die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungener Zins (§ 15), und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehn gilt.

Bei Rückkaufsgeschäften soll das in § 12 vorgeschriebene Buch überdiess den Namen und Wohnort des Verkäufers und die Unterschrift des Uebergebers, und der in § 13 vorgeschriebene Schein den Namen des Verkäufers enthalten.

Das Formular Rückkaufsschein ist der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen (§ 10). Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Scheines.

§ 32.

Verabredungen, nach welchen das in § 15 zulässig erklärte Zinsmaximum überschritten ist, oder welche im Widerspruche mit den in den §§ 16, 18, 2. Absatz, und 21 bis 28 aufgestellten Bestimmungen stehen, sind nichtig.

§ 33.

Gelddarleiher, welche höhere Prozente an Zins und Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach den im Geschäftslokal angeschlagenen Bedingungen (§ 1 Ziff. 3), ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint, und Pfandleiher, welche an Zinsen oder in irgend einer andern Form mehr sich ausbedingen oder annehmen, als ihnen nach den §§ 15 und 16 gestattet ist, verfallen, wenn nicht der Thatbestand eines schwerern Vergehens vorliegt, in eine Geldbusse von fünfzig bis eintausend Franken.

In die gleiche Strafe verfallen Gelddarleiher und Darlehnsvermittler, welche absichtlich unwahre Angaben über Hauptsumme oder gemachte Abzüge in das Geschäftsbuch oder in das Bordereau eintragen.

Pfandleiher, welche die im amtlichen Formular (§§ 13 und 31) enthaltenen Bestimmungen abändern oder aufheben, verfallen in eine Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken.

In die gleiche Strafe verfällt, wer ohne staatliche Bewilligung das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers ausübt (§ 4), oder den Geschäftsbetrieb eines Pfandleihers vor Genehmigung der Geschäftsordnung und der Sicherheitsbestellung eröffnet (§ 10).

Pfandleiher und Trödler, welche das Gewerbe fortsetzen trotzdem ihnen die Bewilligung dazu durch rechtskräftige Verfügung entzogen ist (§§ 6 und 7), werden mit Gefängniss bis zu dreissig Tagen und zugleich mit Geldbusse von zweihundert bis eintausend Franken bestraft.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Streichung von « 3 (Abs. 1 und 2) ».

Streichung von « (§ 10) ».

gerechtfertigt erscheint, Darlehnsvermittler, welche höhere Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach der regierungsräthlichen Verordnung (§ 2, Absatz 4) zulässig ist, und Pfandleiher

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Geld- oder Pfandleiher, welche entgegen der durch rechtskräftiges Strafurtheil über sie verhängten Einstellung (§ 34, Art. 236 b.) das Gewerbe ausüben, werden mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünftausend Franken bestraft.

Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft wie folgt:

a. gegen die §§ 1, 2, 8, 11, 17, 18 Absatz 1, 21 und 30 mit Geldbusse von zwanzig bis fünfhundert Franken;

b. gegen die §§ 12-14, 19, 20, Absatz 1, 22-29 mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken;

c. auf Widerhandlungen gegen § 9 findet der

Art. 76 Strafgesetz Anwendung.

Ueberall da, wo in diesen und den nachfolgenden Strafbestimmungen von Pfandleihern die Rede ist, sind darunter auch die Rückkaufshändler zu verstehen.

II. Wucherbestimmungen.

§ 34.

Nach Art. 236 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern werden folgende Artikel eingeschaltet:

Art. 236, a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, der Gemüthsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren und zugleich mit Geldbusse bis auf fünftausend Franken bestraft.

Es gilt als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmasses, wenn der Schuldige sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile verschleiert oder wechselmässig versprechen lässt.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher das wucherliche Geschäft vermittelt oder mit Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

Art. 236, b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Korrektionshaus nicht unter vier Monaten und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünfzehntausend Franken bestraft.

Mit diesen Strafen ist Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre zu verbinden.

Advokaten, Rechtsagenten, Notare, Geldleiher und Pfandleiher, welche des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers schuldig erklärt werden, sind zeitweilig oder dauernd in der Ausübung des Berufes oder Gewerbes einzustellen. Die zeitweilige Einstellung ist auf mindestens zwei Jahre auszusprechen.

Kredit, oder bei Vermittlung eines Darlehns, sich den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 236, c. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Bürgschaften oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen lässt, macht sich des wucherlichen Kreditgebens schuldig und wird mit Gefängniss bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbusse bis auf eintausend Franken bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer das wucherliche Geschäft vermittelt, oder in Kenntniss des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder weiter veräussert oder geltend macht.

Art. 236, d. Das rechtskräftige Urtheil, durch welches Jemand des Wuchers oder wucherlichen Kreditgebens schuldig erklärt wird, soll auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt sowie in andern durch Verfügung des Richters zu bezeichnenden Blättern veröffentlicht werden.

Art. 236, e. Die geleisteten oder versprochenen Vermögensvortheile setzt der Richter nach billigem Ermessen auf das den Verhältnissen entsprechende Mass herab. Soweit übermässige Leistungen Seitens des Schuldners bereits stattgefunden haben, verfügt der Richter die Rückerstattung des Uebermasses sammt den üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, oder dessen Verrechnung mit dem zu Recht verbleibenden Anspruch des Kreditgebers. Eine solche Rückerstattung greift auch dann Platz, wenn die Einrede des Wuchers kraft Gesetzes gegen den Kläger ausgeschlossen ist.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Art. 12 Al. 2 des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 sind, soweit die Anwendung des Art. 236 e in Frage kommt, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Obligationenrechts.

III. Schlussbestimmung.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk, in den §§ 1 bis 33 auf 1. Jänner 1888, in dem § 34 sofort mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

. des Kreditgebers.

Soweit die Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Privatrechts die Geltendmachung der Ansprüche des Bewucherten gegen den dermaligen Gläubiger ausschliessen, können diese Ansprüche gegen den- oder diejenigen frühern Gläubiger erhoben werden, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben.

Die privatrechtlichen Folgen des Wuchers können sowohl im civilgerichtlichen als im strafgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

(Der letzte Satz von Absatz 1 sowie die Absätze 2 und 3 des bisherigen Textes fallen weg.)

III. Schlussbestimmungen.

§ 35.

Den gegenwärtigen Inhabern von Pfandleih- und von Trödlergeschäften wird für die Einholung der in § 4 vorgeschriebenen Bewilligung, den Pfandleihern überdies für die in § 10 vorgeschriebene Vorlage der Geschäftsordnung und die Sicherheitsbestellung eine Frist von drei Monaten, von dem Inkrafttreten des Gesetzes hinweg, eingeräumt. Suchen sie innerhalb dieser Frist nicht um die Bewilligung zum Fortbetriebe des Gewerbes nach, so ist ihnen von dem Ablaufe der-

Ergebniss der ersten Berathung.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

selben an eine fernere Frist von sechs Monaten für die Liquidation gestattet. Während der Liquidationsfrist dürfen keine neuen Einkaufs- oder Pfandgeschäfte abgeschlossen werden, unter Folge der in § 33, Absatz 4 angedrohten Strafe im Widerhandlungsfalle.

§ 36

Die Bestimmungen des § 34 dieses Gesetzes finden auch auf Kreditgeschäfte Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, insofern, als die auf ein solches Geschäft bezüglichen strafbaren Handlungen (Verlängerung des Kredits, Erwerbung einer wucherlichen Forderung mit Kenntniss des Sachverhalts und Weiterveräusserung oder Geltendmachung derselben) nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

§ 36.

Gegen denjenigen, welcher eine vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene wucherliche Forderung nach diesem Zeitpunkte mit Kenntniss des Sachverhalts weiter veräussert, oder in Bezug auf dieselbe wucherliche Vermögensvortheile geltend macht, oder sich oder einem Andern solche gewähren lässt, finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Mit dem Erlass der in § 2, Absatz 4 vorgesehenen regierungsräthlichen Verordnung wird das «Reglement was die Notary für Geltsuchungen fürohin fordern können » vom 24. November 1759 aufgehoben.

Bern, den 1. Juni 1887.

Im Namen des Grossen Raths

Der Präsident

O. v. Büren,

Der Staatsschreiber

Berger.

Bern, den 28. Oktober 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vizepräsident
Schär,

Der Staatsschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(November 1887.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögensund Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisations urkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Paul Théophile Edouard Just Butignot, französischer Bürger, Student der Medizin, geb. 1865 zu Delsberg und sonst wohnhaft daselbst, derzeit zum Zwecke des Studiums in Genf sich aufhaltend. Ihm hat die Burgergemeinde Vellerat das dortige Ortsburgerrecht zugesichert.
- 2. Karl Heinrich Körner, von Ludwigsburg, Königreichs Württemberg, geb. 1847, Hafner in Bern, verheirathet mit Maria Wilhelmine geb. Dörrwächter, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Signau.
- 3. Adolf Zeiher von Eichen, Grossherzogthums Baden, geb. 1859, Uhrenmacher, wohnhaft zu Utzenstorf, verheirathet mit Maria Martha geb. Wyssmann, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bözingen.
- 4. Emil Friedrich Karl Leonhardt von Ladenburg, Grossherzogthums Baden, geb. 1866, Student der evangelisch-reformirten Theologie in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Gerzensee das dortige Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 5. Alexis *Petitjean* von Losne in Frankreich, geb. 1848, ledig, Coiffeur in Bern, welchem von der Einwohnergemeinde Bremgarten das dortige Ortsburgerrecht zugesichert ist.
- 6. Friedrich Beckert von Menzenschwand, Grossherzogthums Baden, geb. 1849, Uhrenmacher zu La Heutte, verheirathet mit Zéline Elise Saisselin, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Aegerten.

- 7. Hermann Seraphim Weil von Grandvillars in Frankreich, geb. 1862, ledig, Viehhändler, wohnhaft zu Langenthal, welchem die Burgergemeinde Obersteckholz das dortige Ortsburgerrecht zugesiehert hat.
- 8. Emile *Musy* von Pontarlier, Frankreich, geb. 1863, ledig, Uhrenmacher zu Perrefitte, welchem von der Burgergemeinde Löwenburg das dortige Ortsburgerrecht zugesichert ist.
- 9. Joseph Walch von Hagenbach im Elsass, geb. 1833, Handelsmann in Kirchberg, verheirathet mit Pauline geb. Battegay, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchberg.
- 10. Stephan Kobold von Eppingen, Grossherzogthums Baden, geboren 1839, Schuhmachermeister in Bern, verheirathet mit Anna geb. Bill, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.
- 11. Raphael Bacharach von Montbéliard, Frankreich, geboren 1837, Weinhändler in Bern, Wittwer der Judith geborne Bernheim und Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.
- 12. Peter Marie Hubert Hochstättler von Freiburg, geboren 1844, Zuckerwaarenfabrikant in Bern, verheirathet mit Rosette geborne Horisberger, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.
- 13. Augustine Amalia Frank geborne Weber, Karl Josephs Wittwe, von Rossbach in Böhmen, geboren 1852, Negotiantin in Burgdorf, Mutter zweier Kinder, welcher von der Einwohnergemeinde Gadmen das dortige Ortsburgerrecht zugesichert ist.
- 14. Anton *Mourey*, von L'Isle sur le Doubs in Frankreich, geboren 1828, Mechaniker in Nidau, verheirathet mit Maria geborne Pflugshaupt, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

Anträge des Regierungsraths und der Grossrathskommission

zur

zweiten Berathung des Entwurfs

Abänderungs-Gesetz

Abänderungs-Gesetz

zum

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875. Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875.

(Mai 1887.)

(22. November 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An Gemeinden können jedoch Darlehn von höherm Betrage gemacht werden.

8 2

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens ½ % des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweilen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten. öffentliche Gemeinden und Anstalten

§ 3.

Die §§ 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

Ergebniss der ersten Berathung.

Antrag des Regierungsraths und der Grossrathskommission.

§ 4.

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen:

- 1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.
- 2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannte gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist aufgehoben.

Die gesetzlichen Hypotheken können nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen sind.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird die nöthigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, binnen welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 6.

Vorbehältlich der Schlussbestimmung unter Ziff. 2 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Raths

Der Präsident

Ritschard.

Der Staatsschreiber

Berger.

Strafnachlassgesuche.

(November 1887.)

1. Biedermann, Friedrich, von Bürglen, Landarbeiter, geboren 1849, am 26. Juni 1884 von den Assisen des zweiten Bezirks zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wegen tödtlicher Misshandlung, begangen an dem Nebenknechte Johann Bernhard. Biedermann, welcher am 31. März 1884 wegen Betrunkenheit aus dem Dienste entlassen worden, hat in der folgenden Nacht dem Bernhard, als sich dieser eines Bedürfnisses wegen vor das Haus seines Meisters begeben wollte, ohne alle Veranlassung unversehens mit einer Wagenscheitel einen wuchtigen Hieb auf den Kopf versetzt, der ihn besinnungslos zu Boden streckte und nach Verlauf von fünf Tagen seinen Tod zur Folge hatte. Der gerichtsärztliche Befund konstatirte eine Schädel- und Hirnverletzung, die eine Hirnhautentzündung veranlasste, an welcher der Patient auch gestorben ist. Biedermann sucht um Erlass des letzten Viertels seiner Strafzeit nach. Er beruft sich dafür auf seine bisherige Straflosigkeit, auf sein seitheriges gutes Betragen in der Strafanstalt, sowie darauf, dass von der fünfmonatlichen Untersuchungshaft ihm nichts in Abrechnung gebracht worden sei.

Der Regierungsrath findet keine genügenden Gründe für den nachgesuchten Nachlass. Es lag in dem Ermessen des Gerichts, die bisherige Straflosigkeit und die ausgestandene Untersuchungshaft zu berücksichtigen, und dem guten Betragen in der Strafanstalt kann später bei Anlass des Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

* der Bittschriftenkommission: id.

2. Colin, Etienne, von Frégiécourt, geboren 1830, erhielt am 19. September 1870 von den Assisen des fünften Bezirks 22 Jahre Zuchthaus, indem er nach viertägiger Gerichtsverhandlung schuldig erklärt worden, eine Reihe von Fälschungen begangen und seine Frau mittelst Kupfervitriol, welcher dem von ihr genossenen Branntwein beigemischt war, vergiftet zu haben. Colin stellte die letztere That fortwährend in Abrede und hat seither, wiewohl vergeblich, wiederholt um die Revision seines Strafprozesses nachgesucht. Ein erstes Begnadigungsgesuch Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

wurde vom Grossen Rathe durch Beschluss vom 2. Februar 1884 ebenfalls verworfen. In einer von einem Anwalte eingereichten Bittschrift wird nun neuerdings um die Begnadigung des Colin nachgesucht. Derselbe hat am 18. März des laufenden Jahres bereits drei Viertel seiner langen Strafzeit abgesessen. Die Aufsichtskommission der Strafanstalt hat das Gesuch mit Rücksicht auf den geistigen Zustand des Colin, in dem Störungen eingetreten sind, empfohlen. Aus diesem Grunde glaubt der Regierungsrath, diesmal die Begnadigung für den nicht mehr einen Viertel betragenden Strafrest ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsraths: Entsprechung.

der Bittschriftenkommission: id.

3. Beck, Andreas, von Sumiswald, geboren 1827, gewesener Zimmermann, am 16. April 1875 von den Assisen des Seelandes wegen Todschlag zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er ist zwar nicht geständig, aber zweifellos überführt, am Nachmittag des 28. Oktober 1874 im Vinelzwalde eine vierzigjährige Weibsperson geschlechtlich missbraucht und hierauf erwürgt zu haben. Beck hat schon zwei Mal um seine Begnadigung petitionirt und nun neuerdings ein dahinzielendes Gesuch eingereicht, unter Hinweisung auf die zurückgelegte 13jährige Strafzeit. Die Aufsichtkommission hat das Gesuch empfohlen mit Rüchsicht darauf, dass Beck durchwegs fleissig gearbeitet habe. Der Regierungsrath findet hingegen, da Becks Betragen nicht immer gut war, sei der Nachlass des letzten Zwölftels, der bereits bei den früheren Gesuchen in Aussicht gestellt wurde, genügend und deshalb das vorliegende, über den Zwölftel hinausgehende Gesuch nicht empfehlbar. Der Nachlass des Zwölftels wird 1 Jahr und 3 Monate betragen.

Antrag des Regierungsraths: * Abweisung.
* der Bittschriftenkommission: id.

4. Sahli, Johann, von Frauenkappelen, geboren 1859, Melker, am 27. Februar 1886 von den Assisen des zweiten Bezirks zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, weil er in der Nacht vom 29./30. Dezember 1885 in der Nähe der Tiefenaubrücke auf der von Bern nach Zollikofen führenden Strasse seinem vielfach bestraften Bruder Peter Sahli geholfen hat, eine, von einer Dirne angelockte Mannsperson ihres Geldes und der Uhr nebst Kette zu berauben, wobei die beraubte Mannsperson infolge der gegen sie verübten Gewaltanwendung an ihrem Körper verletzt worden war. Sahli sucht um Erlass des letzten Viertels, beziehungsweise des Restes seiner Strafe nach, wobei derselbe auf seine bisherige Straflosigkeit und seine gute Aufführung in der Strafanstalt hinweist. Der Regierungsrath hält indessen dafür, dass kein besonderer Grund vorliege, einen grössern Nachlass zu gewähren, als der letzte Zwölftel, vorausgesetzt, dass das bisherige gute Betragen des Petenten auch fernerhin anhalte.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

5. Michel, Christian, von Bönigen, geb. 1850, am 30. August 1878 von den Assisen des IV. Bezirks wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Diese Strafe wurde von Michel am 22. November 1880 angetreten, nachdem er vorher schon eine solche von fünf Jahren in Neuenburg ausgehalten hatte. Von hier muss Michel dem Kanton Waadt ausgeliefert werden, wo er auch 10 Jahre Zuchthaus abzusitzen hat, und hernach kommt er noch für 35 Jahre nach Freiburg. Alle diese Strafen sind die Folge einer Reihe, von Michel und Konsorten in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre in den genannten Kantonen begangenen Verbrechen, meistens qualifizirter Diebstähle, sowie eines Mordversuches, an dem Michel jedoch seine Betheiligung leugnet. Mit Rücksicht auf die lange Strafhaft, welche dem Michel unter diesen Umständen noch bevorsteht, findet die Polizeidirektion, dass sich dessen Begnadigung für den wenig mehr als den Viertel betragenden Rest der hier verwirkten Strafe empfehlen lasse.

Der Regierungsrath pflichtet jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern beantragt Abweisung, des Gesuchs.

Antrag der Bittschriftenkommission: Erlass des Restes der Strafe.

6. Wittwe Elisabeth Brunner geb. Ingold, von und zu Heimenhausen, am 1. Juni 1871 vom Richteramt Wangen zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt, weil sie ohne Bewilligung Obstabfälle (Bätzi) gebrannt hat, stellt das Gesuch um Erlass dieser Busse,

indem sie vorschützt, sie habe die bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht gekannt. Obsehon die Gesetzesunkenntniss keinen Entschuldigungsgrund bildet, so findet der Regierungsrath das Gesuch der Wittwe Brunner gleichwohl für empfehlenswerth, weil deren Gesetzesübertretung sich als so geringfügig darstellt, dass die blosse Kostenauflage, ohne Busse, als Strafe genügt.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der Busse.

» der Bittschriftenkommission: id.

7. Lüthi, Alfred, von Rüderswyl, Knecht zu Seftigen, geb. 1871, wurde am 23. Juli 1887 vom Amtsgericht Seftigen wegen fahrlässiger Tödtung zu 6 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt. Derselbe hatte am Sonntag Nachmittag den 22. Mai 1887 im Auftrage seines Meisters auf Krähen schiessen sollen, die besonders dem jungen Federvieh nachstellten. Durch unvorsichtige Behandlung der behändigten, mit Schrot geladenen Flinte hatte sich der Schuss unversehens entladen und ein in der Nähe befindliches sechsjähriges Kind tödtlich verletzt. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles hat sich indessen das Gericht veranlasst gesehen, von Amtes wegen den Verurtheilten zur Begnadigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der sechsmonatlichen Enthaltungsstrafe.

* der Bittschriftenkommission: id.

8. Richard, Johann, von Affoltern, Nagelschmied, geb. 1862, wurde am 9. Dezember 1881 von deu Assisen des III. Bezirks zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Brandstiftung, welche derselbe in der Nacht des 31. August 1881 an dem Wohnhause einer Nachbarin, mit welcher er in Feindschaft lebte, aus Bosheit begangen hat. Richard, welcher bald drei Viertel seiner Strafe ausgehalten, sucht nun, wegen anhaltender Krankheit, um Begnadigung nach. Aus dem Berichte des Anstaltsarztes geht hervor, dass Richard wirklich schon seit langer Zeit sehr krank ist und dass zu einer nachhaltigen Besserung, wenn eine solche überhaupt möglich, seine Entlassung aus der Strafanstalt erforderlich ist. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath die Begnadigung des Johann Richard empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass des Restes der Stvafe.

der Bittschriftenkommission: id.

9. Richard, Paul Adolf, von Coffrane, Kantons Neuenburg, geboren 1850, Schalenmacher, am 30. Januar 1886 von den Assisen des Seelandes zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen fortgesetztem Diebstahl an Silber zum Nachtheil eines Uhrenschalenfabrikanten in Biel, bei welchem Richard arbeitete. Seine Ehefrau sucht um Begnadigung nach, indem sie die hülfsbedürftige Lage der Familie und das frühere ehrenhafte Vorleben ihres Mannes hervorhebt. Der Regierungsrath hält jedoch dafür, dass in diesem Falle allen Verhältnissen immer noch genügend Rechnung getragen sei, wenn bei fortgesetzt gutem Verhalten seiner Zeit Nachlass des Zwölftels gewährt wird

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

* der Bittschriftenkommission: id.

10. Diacon, Léon, von Dombresson, Kantons Neuenburg, geboren 1852, am 31. Oktober 1881 von den Assisen des Jura wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt, sucht um Erlass des letzten Jahres seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath kann dieses Gesuch mit Rücksicht auf die Natur und Schwere des Verbrechens nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

* der Bittschriftenkommission: id.

11. Nordmann-Weil, Joseph Arie, von Lyon, Handelsmann, wohnhaft in Bern, geboren 1824, am 7. Juli 1887 vom Amtsgericht Bern zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt wegen Unterschlagung begangen zum Nachtheil eines seiner Lieferanten, indem er den zur Einlösung seiner Wechselschuld erhaltenen Betrag von Fr. 170 in seinem Nutzen verwendete und den Wechsel unbezahlt liess. Nordmann hat sich jedoch seither mit seinem Gläubiger abgefunden und auch die Gerichtskosten bezahlt. Er sucht nun um Begnadigung nach. Durch das diesem Gesuche beigefügte Arztzeugniss wird konstatirt, dass Nordmann schon seit vielen Jahren mit Gliedersucht behaftet ist und derselbe eine mehrwöchentliche Gefängnissstrafe nicht aushalten könnte, ohne sehr wahrscheinlich Schaden an seiner so arg untergrabenen Gesundheit zu nehmen. Der Regierungsrath kann bei dieser Sachlage die nachgesuchte Begnadigung empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der Strafe.

* der Bittschriftenkommission: id.

12. Urfer, Adolf, von Burgistein, gew. Wirth, Holzhändler, im Glockenthal zu Thun, geb. 1843, am 28. November 1886 von den Assisen des II. Geschwornen-Bezirks wegen Betrugsversuch und mehrfacher Anstiftung zu falschen Aussagen vor Gericht zu 18 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, bittet um Nachlass des Restes, eventuell eines Theiles seiner Strafe. Mit Rücksicht auf die zu Gunsten des Petenten sprechenden Gründe empfiehlt der Regierungsrath einen theilweisen Nachlass der Strafzeit.

Antrag des Regierungsraths: Nachlass der letzten drei Monate.

» der Bittschriftenkommission: id. '

13. Tourdin, Nicolas, von Damphreux, Maurer, geboren 1838, wurde am 11. Juli 1879 von den Assisen des Jura zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Todtschlag, begangen an seinem 73-jährigen Vater. Seine Frau und Kinder suchen um Begnadigung nach, wobei sie dafür halten, dass ihr Gatte und Vater, nachdem doch von den Geschwornen erkannt worden, dass er von dem Getödteten unmittelbar vor Begehung der That gereizt worden, zu hart bestraft sei. Ein früheres Gesuch der gleichen Petenten wurde durch Beschluss des Grossen Rathes vom 20. Dezember 1886 abgewiesen. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, da heute ebensowenig ein Begnadigungsgrund vorliegt, als früher.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

** der Bittschriftenkommission: id.

14. Siegfried, Christian, Landwirth, und Siegfried geborne Marmet, Rosina Katharina, beide von Lenk und wohnhaft im Pöschenried, welche im Jahre 1877 nach zweijährigem Bestande ihrer tiefzerrütteten Ehe geschieden worden waren, sind am 16. April 1887 vom Amtsgericht Obersimmenthal wegen fortgesetzten Konkubinats, dem drei uneheliche Kinder entsprossen waren, zu 14 bezw. 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden, wobei ihnen aber für den Fall ihrer Wicderverehelichung die Empfehlung des Gerichts zur Begnadigung zugesichert wurde. Diese Wiederverehelichung hat nach dem vorgewiesenen Eheschein des Civilstandsamtes Lenk schon am 2. Juli dieses Jahres stattgefunden. Mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gerichts und gemäss der bisher in ähnlichen Fällen befolgten Uebung wird das vorliegende Begnadigungsgesuch der Eheleute Siegfried-Marmet auch vom Regierungsrath empfohlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der gegen die genannten Personen ausgesprochenen Gefängnissstrafe.

Antrag der Bittschriftenkommission: id.

15. Froidevaux, Julien, wohnhaft zu Saignelégier, am 25. Mai 1887 von der Polizeikammer wegen betrügerischen Geltstages zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt, ist laut Zeugniss zweier Aerzte in Folge eines erlittenen Schlaganfalles und einer andern noch dazu gekommenen Krankheit in so tief zerrütteten Gesundheitsverhältnissen, dass die Gefahr nahe liegt, er würde die Strafvollziehung nicht überstehen können. Das eingereichte Begnadigungsgesuch wird mit Rücksicht auf diese Sachlage vom Regierungsrathe empfohlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der ganzen Strafe.

der Bittschriftenkommission: id.

16. Guélat née Theubet, Séraphine, von und wohnhaft zu Fahy, 75 Jahre alt, hat vom Amtsgericht Pruntrut zwei Monate Korrektionshaus erhalten, weil sie eine von Gläubigern ihres Sohnes gepfändete Kuh widerrechtlicher Weise veräussert und den Erlös davon für eigene Schulden verwendet hat. Sie hat zwar die fragliche Kuh als ihr Eigenthum angesprochen und ihr daheriges Recht auch gerichtlich geltend gemacht, war aber damit, weil sie dasselbe nicht genügend nachweisen konnte, abgewiesen worden

Da das von der Wittwe Guélat eingereichte Begnadigungsgesuch sowohl vom Gemeinderath von Fahy als vom Amtsgericht Pruntrut selbst mit Rücksicht auf das hohe Alter der Petentin und deren körperlichen Gebrechen empfohlen wird, so hat der Regierungsrath beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der zweimonatlichen Korrektionshausstrafe.
der Bittschriftenkommission: id.

17. Grüssi, Gottfried, von Zäziwyl, Bäcker, geb. 1861, am 8. Juli 1887 vom Polizeirichter von Seftigen zu 20 Tagen Gefängniss verurtheilt wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinem unehelichen Kinde. Derselbe hat sich seit der Verurtheilung mit der Mutter des Kindes und ihrer Heimatgemeinde durch Bezahlung der geforderten Beträge abgefunden, wofür die daherigen Quittungen vorliegen. Da es sich in diesem Falle um eine armenpolizeiliche Bestrafung handelt, so hat der Regierungsrath gemäss der in derartigen Fällen bisher angewendeten Praxis beschlossen, das von Grüssi eingereichte Strafnachlassgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der zwanzigtägigen Gefängnissstrafe.

der Bittschriftenkommission: id.

18. Leuenberger, Johann, von und in Dürrenroth, vom korrektionellen Gericht von Trachselwald am 29. April 1887 wegen unbeabsichtigter Tödtung zu 3 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, sucht beim Grossen Rath um Erlass dieser Strafe nach. Derselbe manipulirte mit einem Gewehr, das er ungeladen glaubte, und verletzte ein Kind von 2½ Jahren tödtlich. Der Gemeindrath von Dürrenroth empfiehlt das Gesuch, indem er geltend macht, dass Leuenberger keine Verantwortlichkeit treffe. Die Experten dagegen haben eine beschränkte Verantwortlichkeit angenommen. Sicher ist, dass der Verurtheilte nicht mit voller Ueberlegung mit seiner Waffe umging. Wir beantragen, die Strafe auf das Minimum herabzusetzen und dem Leuenberger einen Monat seiner Strafzeit zu erlassen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass eines Drittels der Strafe.

der Bittschriftenkommission: Erlass von zwei Monaten.

Anträge der Staatswirthschaftskommission

zum

Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886

sowie zum

Voranschlag pro 1888.

Zum Staatsverwaltungsbericht:

- 1. Volkswirthschafts- und Gesundheitswesen:
- « Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass die schon wiederholt verlangte Revision der Feuerordnung endlich zu Stande komme. »

2. Militärdirektion:

« Die Militärdirektion wird eingeladen, gestützt auf Art. 2, litt. e, der Militärorganisation vom 13. November 1874 auf Verlangen der Schulkommissionen die Lehrer vom Militärdienst zu dispensiren, auch wenn die letztern nicht damit einverstanden sein sollten. »

3. Obergericht:

- a) Der Regierungsrath wird eingeladen, beförderlich die Frage zu pr\u00fcfen, ob und in welcher Weise f\u00fcr den Appellations- und Kassationshof gen\u00fcgendere und passendere R\u00e4umlichkeiten geschaffen werden k\u00f6nnen.
- b) Es möchte dafür gesorgt werden, dass die obergerichtlichen Civilurtheile mit grösserer Beförderung zur Ausfertigung gelangen.

Zur Staatsrechnung:

- 1. Der Regierungsrath wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass die bei einzelnen Direktionen in grossem Masse vorkommenden Ausgaben-Uebertragungen von einem Jahr in's andere in Zukunft vollständig unterbleiben.
 - 2. Der Regierungsrath wird eingeladen:
 - a) darüber Bericht zu erstatten, ob die Verwaltung der Juragewässerkorrektion nicht durch die

gesetzlichen Organe der Direktion der öffentlichen Bauten besorgt werden könne;

 b) im nächsten Verwaltungsbericht über den dermaligen finanziellen Stand der Juragewässerkorrektion genauen Aufschluss zu geben;

c) dafür zu sorgen, dass die jeweilen als Spezialausgabe erscheinenden Berichte über dieses Unternehmen in Zukunft, wenigstens der Hauptsache nach, dem Staatsverwaltungsbericht einverleibt werden.

Zum Voranschlag:

Im Text der Rubrik I. E. 5 soll nach dem Wort «Redaktion» eingeschaltet werden: «und Druck».

Der Ansatz IV. E. 5, Vergütung der Eidgenossenschaft, ist von Fr. 40,000 auf Fr. 45,000 zu erhöhen.

Ebenso ist der Posten X. C. 2, Pfrundgebäude, von Fr. 40,000 auf Fr. 45,000 zu erhöhen.

Bei Rubrik XX. A., Kantonalbank, ist der Reinertrag von Fr. 450,000 auf Fr. 400,000 zu reduziren, in dem Sinne, dass die Bankverwaltung die Repartition auf die einzelnen Unterrubriken vornehme.

Litt. B ist ganz zu streichen.

Der Ansatz XXIII. B. 3, Hebung der Fischzucht, ist von fr. 3000 auf Fr. 3500 zu erhöhen.

Ebenso ist der Ansatz XXXII. D. 1, Einkommensteuer, von Fr. 23,000 auf Fr. 30,000 zu erhöhen.

Bern, den 17. November 1887.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission

Der Präsident

A. Ballif.

Entwurf-Dekret

betreffend

Veränderungen im Bestande der Gemeinden Otterbach, Innerbirrmoos, Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852.

nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal werden im Sinne der §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes zu einer Gemeinde vereinigt, die den Namen Ausserbirrmoos erhält.

In gleicher Weise werden die Einwohnergemeinden Otterbach und Innerbirrmoos zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letztern Namen tragen soll.

§ 2.

Demgemäss gehen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets sämmtliche mit der Staats- und Gemeindeverwaltung zusammenhängende und bisher den fünf Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neugebildeten 2 Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos über. Ebenso werden die allgemeinen Ortsgüter und die Armengüter von Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal einerseits und von Innerbirrmoos und Otterbach anderseits auf den gleichen

Zeitpunkt zu einheitlichen Ortsgütern und Armengütern der neuen Einwohnergemeinden Ausserbirrmoos und Innerbirrmoos vereinigt und auch fernerhin ihrem Zwecke gemäss verwaltet und verwendet.

An Stelle der bis jetzt in der Gemeinde Barschwand verwalteten burgerlichen Armenpflege tritt für ihren Bezirk die örtliche Armenpflege. Dagegen hat die Verschmelzung auf die in einigen der bisherigen Gemeinden vorhandenen Nutzungsgüter für burgerliche Arme keinen Einfluss.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung des Dekrets entstehen, sind von den Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu entscheiden.

Bern, den 5. Februar 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Der Gobat,

Der Kanzleisubstitut

Giroud.

Dekrets-Entwurf

betreffend

Verschmelzung der Gemeinden Wyl und Alchenstorf im Amtsbezirk Burgdorf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, 2. Lemma der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Der Bezirk der Gemeinde Wyl wird mit demjenigen der Gemeinde Alchenstorf vereinigt, in der Weise, dass erstere in Betreff der Verwaltungszweige, die ihr jetzt zustehen, in der letztern aufgeht.

Das sämmtliche Gemeindevermögen von Wyl wird ebenfalls mit demjenigen von Alchenstorf verschmolzen.

§ 2.

Die burgerlichen Angelegenheiten werden von dieser Vereinigung nicht berührt und ebensowenig die Güter und Nutzungen der Burgerkorporation in Alchenstorf. Endlich wird durch dieses Dekret an dem Verhältniss der Bevölkerung Wyls und Alchenstorfs zum Centralgemeindeverband Koppigen nichts verändert.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken. — Vor diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde Wyl ihre sämmtlichen Wege, Brücken und Coulissen in gehörigen Stand zu stellen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur, welche aus dessen Vollziehung entstehen, sind administrativgerichtlich zu erledigen.

Bern, den $\frac{22. \text{ Jänner}}{15. \text{ April}}$ 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Dr Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Entwurf-Dekret

betreffend

die Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg.

(7. Mai 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass die örtlichen Verhältnisse eine Abänderung vom jetzigen gesetzlichen Zustand betreffend die Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg wünschbar machen,

gestützt auf \S 66 der Staatsverfassung und \S 6 litt. a des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Die reformirte Kirchgemeinde Delsberg umfasst die reformirte Bevölkerung der Amtsbezirke Delsberg und Laufen und der zum Amtsbezirke Münster gehörenden Gemeinden Courrendlin, Vellerat, Châtillon, Rossemaison, Courchapoix, Corban, Mervelier und Schelten.

\$ 2.

Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 7. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Dr Gobat.

Der Staatsschreiber

Berger.

Zur zweiten Berathung.

Gesetz

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(3. Juni 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und solchen Gebrauchsgegenständen, welche die Gesundheit des Menschen schädigen können, wie Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden nach Massgabe dieses Gesetzes.

8 2.

Als Centralstelle für die Untersuchung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art unterhält der Staat ein chemisches Laboratorium. Vorstand desselben ist der Kantonschemiker. Der Kantonschemiker wird von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, jeweilen auf vier Jahre gewählt. Derselbe erhält eine Besoldung von Fr. 4500 bis 5000.

§ 3.

Die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art wird ausgeübt durch:

a. die Ortspolizeibehörden.

Die Obliegenheiten und die Befugnisse der Ortspolizeibehörden können durch Gemeindebeschluss einer Gesundheitskommission oder einem einzelnen Beamten (Inspektor) übertragen werden. Als Mitglieder einer Gesundheitskommission sind auch Personen wählbar, welche in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, wie z. B. Aerzte. Auch können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen.

b. die Regierungsstatthalter;

c. die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und die von ihr ernannten Sachverständigen.

Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrathe zu.

Die in § 3 bezeichneten Ortspolizeibehörden und die von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.).

Diese Aufsichtsbeamten und die Polizeiangestellten, von denen sie begleitet werden, sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten oder als zum Verkauf bestimmt aufbewahrt werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen, Strassen, oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Dem Besitzer ist für die erhobene Probe ein Empfangschein mit Werthangabe auszustellen, und es soll ihm, falls eine Beanstandung nicht erfolgt, oder diese sich als unbegründet herausstellt, der Werth der Probe ersetzt werden.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderath, Gesundheitskommission, Inspektor) hält bei den Verkäufern von Nahrungs- und von Genussmitteln und von Gebrauchsgegenständen der in § 1 bezeichneten Art von Zeit zu Zeit eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waaren. Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern von geistigen Getränken findet jedes Jahr wenigstens eine Untersuchung der Getränke statt.

Ueber das Ergebniss der Nachschau und der Getränke-Untersuchung erstattet die Ortspolizeibehörde dem Regierungsstatthalter jährlich einen Bericht zu Handen der Direktion des Innern.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gegen denjenigen, welcher aus Mangel an Aufmerksamkeit nachgemachte oder verfälschte oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebens- oder Genussmittel, wie Fleisch, Butter, Obst, Gemüse u. dgl. zu Markte bringt, eine Busse von Fr. 1—20 zu verhängen, falls die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist.

Die Verfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeihörde Einspruch erhebt. Bei rechtzeitigem Einspruche fällt die Verfügung dahin, und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

§ 6.

Der Regierungsstatthalter unterstützt die Ortspolizeibehörden und die kantonalen Sachverständigen bei Ausübung der Aufsicht; er stellt denselben nöthigenfalls polizeiliche Hülfe zu Gebote. Er kann auch von sich aus die Vornahme einer Nachschau und die Entnahme von Proben anordnen.

§ 7.

Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, lässt durch die von ihr ernannten Sachverständigen von Zeit zu Zeit in einzelnen Gemeinden oder Bezirken eine allgemeine Nachschau über die zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel vornehmen; sie kann auch Einzel-Untersuchungen anordnen.

Die Direktion des Innern ist befugt, von geistigen Getränken, welche auf Eisenbahnstationen ankommen, und die an einen im Kanton Bern wohnenden Wirth oder Verkäufer von geistigen Getränken adressirt sind, Proben zum Zwecke der Untersuchung entnehmen zu lassen.

\$ 8.

Beanstandet ein Aufsichtsbeamter (§ 3) die Beschaffenheit einer Waare der in § 1 bezeichneten Art, so befragt er den Besitzer oder Destinatär über die Herkunft derselben und über die vermuthlichen Ursachen der verdächtigen Beschaffenheit. Die gemachten Angaben und die allfällig auch von andern Personen ertheilte Auskunft nimmt der Aufsichtsbeamte oder der begleitende Polizeiangestellte zu Protokoll.

Von der beanstandeten Waare entnimmt der Aufsichtsbeamte wenigstens zwei Proben und versieht dieselben mit dem Amtssiegel und mit einer Aufschrift, welche den Namen des Besitzers, die Angabe der Zeit und des Ortes der Erhebung und die Unterschrift des Beamten enthält.

Dem Besitzer oder Destinatär ist auf Verlangen ebenfalls eine solche Probe zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte nimmt die beanstandete Waare in der Regel in Beschlag. Beschlagnahme soll erfolgen, wenn die Waare anscheinend nachgemacht, verfälscht oder verdorben und insbesondere, wenn sie gesundheitsschädlich ist. (Vgl. Art. 64 und 65 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.)

Die Gemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter sind befugt, in Beschlag genommene, insbesondere gesundheitsgefährliche Gegenstände zu zerstören, wenn die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung nicht zulässt. Im Falle der ungerechtfertigten Beschlagnahme bleibt dem Eigenthümer ein Entschädigungsanspruch vorbehalten.

§ 9.

Erachtet der Aufsichtsbeamte das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so fasst derselbe gemäss Art. 45 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eine Strafanzeige ab und legt derselben das Beanstandungs-Protokoll (§ 8 Al. 1) sowie die Proben bei.

Erachtet der Aufsichtsbeamte eine weitere Untersuchung des Gegenstandes für nothwendig, so sendet er das Protokoll und die Proben mit seinem Berichte der Direktion des Innern ein, welche das weitere Verfahren anordnet.

Stellt sich die Beanstandung des Gegenstandes als unbegründet heraus, so hebt die Direktion des Innern die etwa angeordnete Beschlagnahme auf.

Ergibt sich das Vorhandensein einer strafbaren Handlung als wahrscheinlich, so erhebt die Direktion des Innern Strafklage.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

§ 10.

Wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten oder die Entnahme von Proben verweigert, oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten verheimlicht, wird mit Busse von Fr. 10—50 bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 76 des Strafgesetzbuches.

§ 11.

Wer Gegenstände, welche in Anwendung dieses Gesetzes mit Beschlag belegt worden waren, in Verkehr bringt oder das Mass oder die Beschaffenheit derselben verändert, oder solche Gegenstände beseitigt, wird mit Gefängniss bis zu 40 Tagen oder mit Busse von Fr. 20-200 bestraft.

§ 12.

T

Art. 232 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz:

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genussmittel in der Auf- oder Umschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder missverständlich bezeichnet, wird mit Busse von Fr. 5—500 bestraft.

11.

An die Stelle des Art. 233 des Strafgesetzbuches treten die folgenden Bestimmungen:

Art. 233.

Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen, womit Geldbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 zu verbinden ist, wird bestraft:

- 1. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr entweder Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht, oder im Einverständniss mit dem Fabrikanten solche weiter verkauft;
- 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, die verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

Ist die in Ziffer 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldbusse von Fr. 10 bis 300 oder, wenn es sich um einen der in § 5 Absatz 3 bezeichneten Fälle handelt und die Fahrlässigkeit nicht eine grobe ist, eine solche von Fr. 1—20 ein.

Art. 233 a.

Mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in beiden Fällen mit Geldbusse von Fr. 100-5000 wird bestraft:

- 1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt oder behandelt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungsoder Genussmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt;
- 2. Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen und gewerblichen Einrichtungen, oder zur Kleidung

bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung ein Mensch über 20 Tage arbeitsunfähig geworden, so tritt Korrektionshaus-Strafe bis zu 5 Jahren ein; ist ein bleibender Nachtheil entstanden Zuchthaus bis zu 8 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden

ist, Zuchthausstrafe von 2-10 Jahren.

Ist eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängnissstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldbusse bis zu Fr. 500, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu 6 Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 1000, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 233 b.

In den Fällen des Art. 233 a ist neben der Strafe auf Konfiskation der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen des Art. 233 kann die Konfiskation erkennt werden.

Ist in dem Falle des Art. 233 a die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Antrag des Staatsanwalts die Konfiskation des Gegenstandes selbständig erkannt werden.

Ueber die Frage der Gesundheitsschädlichkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit eines Gegenstandes ist im Zweifelsfalle das Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen.

In dem Urtheile, welches in Anwendung der Art. 233 und 233 a ausgefällt wurde, kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen im Amtsblatte und in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werde. Befindet sich der Verurtheilte im Rückfalle, so ist die Ver-

öffentlichung anzuordnen. In den Fällen der Art. 233 und 233 a wird der Versuch bestraft.

Ist die Handlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden, zu dessen Betrieb eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, so kann der Schuldige unfähig erklärt werden, den Beruf oder das Gewerbe fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in der Ausübung desselben eingestellt werden.

§ 13.

Verkäufer von Nahrungsmitteln oder Genussmitteln, welche dieselben auch in Kunstprodukten (Kunstweine, Kunstbutter, Surrogate u. s. w.) halten, auch wenn dieselben angeblich nur zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, haben den Besitz solcher Waare mittelst deutlichen Anschlages im Verkaufslokal bekannt zu machen bei Fr. 5 bis Fr. 100 Busse im Unterlassungsfalle.

§ 14.

Der Regierungsrath erlässt, in Vollziehung dieses Gesetzes, diejenigen Verordnungen, welche zur Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit den unter dieses Gesetz fallenden Nahrungs- oder Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen erforderlich sind.

Diese Verordnungen erstrecken sich insbesondere:

1. auf bestimmte Arten der Herstellung, Behandlung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;

auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer bestimm-

ten Bezeichnung; 3. auf das Verfahren bei der Entnahme von Proben von geistigen Getränken auf den Bahnstationen;

4. auf das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf;

5. auf die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr;

6. auf das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Be-

schaffenheit.

Verordnungen der Gemeindebehörden, welche in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 15.

Wer den auf Grund des § 14 erlassenen Verordnungen zuwider handelt, wird, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zutreffen, mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniss bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 16.

Der Grosse Rath bestimmt alljährlich für die Kosten der Nachschauen, welche die Direktion des Innern gemäss § 7 anordnet, den erforderlichen Kredit.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere § 35, Ziffer 2 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879, aufgehoben.

Bern, den 3. Juni 1887.

Im Namen des Grossen Raths Der Präsident O. v. Büren, der Staatsschreiber Berger.

Abänderungsanträge der Kommission

zum

Gesetzesentwurf

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Zur zweiten Berathung.)

In § 1 nach « Gebrauchsgegenständen, welche » einzuschalten « unrichtig hergestellt oder gefälscht », nach « Kochgeschirr und » « mit » zu streichen, und nach « Petroleum » einzuschalten « (Erdöle) », so dass der Artikel lautet:

« Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und solchen Gebrauchsgegenständen, welche unrichtig hergestellt oder verfälscht, die Gesundheit des Menschen schädigen können, wie Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum (Erdöle) unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden nach Massgabe dieses Gesetzes.»

In **§ 5.** In **Absatz 1** sei der letzte Satz zu fassen: «Bei den Wirthen und bei den andern Verkäufern geistiger Getränke findet eine solche Nachschau jedes Jahr wenigstens ein mal statt.»

In **Absatz 2** sei zu setzen: «Ueber das Ergebniss der Nachschauen erstattet u. s. w.», und die Stelle «und der Getränke-Untersuchung» zu streichen.

In § 8 sei das Wort «Destinatär» durch «Adressat» zu ersetzen.

In § 12 II, Absatz 1, sei nach Strafgesetzbuches einzuschalten «soweit derselbe von der Fälschung von Getränken und Nahrungsmitteln handelt».

In § 17 nach Bestimmungen zu sagen «aufgehoben, insbesondere Art. 233 des Strafgesetzbuches, soweit er von der Fälschung von Lebensmitteln handelt, § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869, soweit er die gesundheitsschädliche Fabrikation von Flüssigkeiten betrifft, und von dem Gesetze über das Wirthschaftswesen u. s. w. vom 4. Mai 1879 die §§ 25, 32 Ziffern 2 und 3 und § 35 Ziffer 2, soweit auf letztere Vorschriften Bezug habend.»

Bern, den 14. November 1887.

Im Namen der Kommission:

ZYYO.

Anträge des Regierungsraths.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Einverstanden.

Einvertanden.

Einverstanden.

Der Regierungsrath bestreitet diesen Antrag; ferner beantragt er, den Art. 233 b zum ersten Entwurf wieder anzunehmen, wie er bei der ersten Berathung vorlag. Derselbe lautet wie folgt:

Art. 233 b.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren nachmacht oder verfälscht, wird, sofern nicht die Vorschriften der Art. 233 und 233 a zutreffen, mit Gefängniss bis zu 60 Tagen oder mit Geldbusse bis zu Fr. 1000 und bei fahrlässiger Begehung der Handlung mit Busse von Fr. 10—300 bestraft.

Art. 233 b der Vorlage wird dann Art. 233 c.

§ 5 des Gesetzes betreffend Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869, soweit er die Fabrikation gesundheitschädlicher Flüssigkeiten betrifft, u. s. w.

Bern, den 17. November 1887.

Abänderungs-Gesetz

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875

und

zum französischen Civilgesetzbuche.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

$be schlies st: % \begin{center} \b$

§ 1.

In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehn auf Fr. 100,000 erhöht. An öffentliche Gemeinden und Anstalten können jedoch Darlehn von höherm Betrage gemacht werden.

§ 2.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrathe festgesetzt und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens ½ % des Kapitals beträgt und dass solche in dem Masse wächst, in welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweilen bei'r Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrath festgesetzte Verzugszins zu entrichten.

§ 3.

Die §§ 5 Ziff. 7, 6 Ziff. 3 zweiter Absatz, und 9 Ziff. 2 zweiter Absatz des obenerwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Aenderungen:

- 1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.
- 2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannte gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Austalten ist aufgehoben.

Die gesetzlichen Hypotheken können nur in so weit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen sind.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird die nöthigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, binnen welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

- 3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.
- 4. In den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut müssen, zur gültigen Feststellung der betreffenden Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten, alle Urkunden, welche die Eigenthumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten, die Bestellung einer Nutzniessung, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- oder Wohnungsrechts, sowie den Verzicht auf diese Rechte zum Gegenstande haben, in der Amtschreiberei des Bezirks der gelegenen Sache eingeschrieben sein.

Ein Dekret des Grossen Rathes wird das Nähere über die Organisation dieser Einschreibung festsetzen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmen.

§ 5.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 6.

Vorbehältlich der Schlussbestimmungen unter Ziff. 2 und 4 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

Vortrag

der

Direktion der Eisenbahnen an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

über den

Finanzausweis.

(25. November 1887.)

Herr Präsident, Herren Regierungsräthe!

Unterm 31. Mai 1887 hat der Grosse Rath beschlossen, es betheilige sich der Staat am Bau der Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000 unter nachstehenden Bedingungen:

- 1. Die Gesellschaft müsse ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 800,000 konstituiren, in welchem Betrage die Aktien des Staates inbegriffen seien.
- 2. Der Gesammtbetrag der Obligationen dürfe Fr. 400,000 nicht übersteigen.
- 3. Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis seien vor dem Beginn der Arbeiten und in allen Fällen vor dem 1. Mai 1888 der Genehmigung des Grossen Raths zu unterstellen.

Am 17. November abhin reichte der provisorische Verwaltungsrath der Bahngesellschaft der Regierung, gemäss Dekret vom 31. Mai 1887, die Statuten und den Finanzausweis ein, mit dem Ersuchen, dieselben vom Grossen Rathe genehmigen zu lassen.

Laut Erklärung des Hrn. Notar Gerber in Huttwyl wurden die *Statuten* am 23. Oktober abhin, gemäss Art. 615 O. R., von der regelmässig einberufenen Generalversammlung der Aktionäre angenommen. Dieselben geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Interessen des Staates werden durch die Vorschriften der Art. 16 und 24 gewahrt, welche folgende Bestimmungen enthalten:

1. Die Beschränkung der Stimmrechte eines einzelnen Aktionärs auf den fünften Theil der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen findet auf die Aktien des Staates nicht Anwendung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

2. Der Regierung steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu wählen.

Der Finanzausweis begreift in sich die Aktienzeichnung und Konstituirung des Obligationenkapitals.

1. Aktienkapital.

Das Aktienkapital wird, ausser der Staatsbetheiligung, gebildet durch 831 Aktien, welche einen Betrag von Fr. 415,500 repräsentiren. Derselbe vertheilt sich folgendermassen:

Ç	Gemeinden Fr.	Privaten Fr.	Total Fr.
Huttwyl	115,000	102,500	217,500
Eriswyl	3,000	35,000	38,000
Wyssachengraben	5,000	10,500	15,500
Gondiswyl	2,500	3,000	5,500
Dürrenroth	4,000	6,500	10,500
Auswyl	4,000	2,000	6,000
Rohrbach	5,000	5,000	10,000
Rohrbachgraben	2,000	5,000	7,000
Klein-Dietwyl	3,000	5,000	8,000
Ursenbach	5,000	5,500	10,500
Leimiswyl	3,000	27,000	30,000
Madiswyl	10,000	3,500	13,500
Gutenburg	5,000	1,500	6,500
Lotzwyl	3,000	3,000	6,000
Langenthal	Marriamage	16,500	16,500
Auswärtige Zeichnun	gen —	14,500	14,500
	169,500	246,000	415,500

Zu diesen Aktienzeichnungen kommt noch die Betheiligung des Staates mit 400,000

Das Aktienkapital beläuft sich somit auf Fr. 815,500

59

2. Obligationenkapital.

Das Obligationenkapital von Fr. 400,000 ist laut Verpflichtung vom 16. November 1887 von der Filiale der Basler Handelsbank in Bern und der Eidgenössischen Bank in Bern à forfait unter folgenden Bedingungen übernommen worden.

Obligationen zu 4¹/₂ ⁰/₀ — Emissionskurs 97¹/₂ ⁰/₀ — rückzahlbar al pari nach 10 Jahren, oder schon nach 5 Jahren nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung — Emissionskosten zu Lasten der Gesellschaft — Verpflichtung bis 30. November nächsthin.

Aus diesen Auseinandersetzungen ergibt sich:

dass die durch Dekret vom 31. Mai 1887 verlangten Geldmittel von der Gesellschaft aufgebracht worden sind;

dass die Kosten für Aufbringung des Obligationenkapitals den im Baubüdget vorgesehenen Betrag nicht übersteigen;

dass der verfügbare Ueberschuss von Fr. 15,500 des Aktienkapitals jedenfalls als genügend erscheint, um die Verluste, welche sich ergeben könnten, zu decken.

Gestützt auf das Angebrachte, und unter Vorbehalt der Anträge der Finanzdirektion bezüglich der Haftbarkeit der Aktienzeichner sowie hinsichtlich der Anleihensbedingungen, beehrt sich die Direktion der Eisenbahnen, Ihnen folgenden Beschluss vorzulegen, mit dem Ersuchen, denselben dem Grossen Rathe zur Annahme zu empfehlen:

Beschluss.

Die Statuten der Eisenbahngesellschaft Langenthal-Huttwyl vom 23. Oktober 1887 und der Finanzausweis dieser Unternehmung werden genehmigt.

Bern, den 22. November 1887.

Der Eisenbahndirektor Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 25. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vicepräsident

Joh. Schär,

Der Kanzleisubstitut

Giroud.

Oberländer Bahnen.

Vortrag

der Eisenbahndirektion an den Regierungsrath

zu Handen des Grossen Raths

betreffend

die Konzession der Eisenbahn von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald.

(August 1887.)

Herr Präsident, Herren Grossräthe,

Die Konzession für die Oberländer Thalbahnen wurde von der Bundesversammlung den Herren Heiniger und Konsorten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des dem Kanton Bern durch Art. 4 des Eisenbahngesetzes vom 31. Dezember 1872 garantirten Rechtes ertheilt.

Der Kanton Bern hat somit das Recht, den Bau und Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen. Der Bundesbeschluss setzt demselben keine Frist fest, um sich hierüber auszusprechen, allein letztere richtet sich natürlicherweise nach den nämlichen Vorschriften, welche den Konzessionären den Termin zur Einreichung der finanziellen und technischen Vorlagen bestimmen. Der Bundesrath spricht im Fernern den Wunsch aus, es möchte ihm die Entschliessung des Kantons Bern bis spätestens Ende September mitgetheilt werden.

Andrerseits ist es klar, dass wenn der Kanton Bern von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen wollte, dies nur infolge Verständigung mit der Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn bezüglich des Baues der Bahn geschehen könnte, und zwar auf Grundlage eines ähnlichen Abkommens wie für die Brünigbahn.

Die Direktion der Eisenbahnen glaubte sich daher in erster Linie an jene Bahngesellschaft wenden zu sollen, mit der Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie zu diesem Unternehmen Hand bieten würde. Von der Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn erfolgte die Antwort, dass sie, als Unternehmerin der Brünigbahn, welche sie innert sehr kurzer Frist zu erstellen habe, nicht in der Lage sei, vor deren Vollendung noch andere, ähnliche Bauten zu übernehmen. Sollte ihr der Kanton Bern, als Hauptaktionär ihrer Bahnen, dieses neue Unternehmen aufdrängen, so würde sich die Direktion einer ähnlichen Kombination wie für die Brünigbahn lebhaft widersetzen, da sie sonst einen grossen Theil des Anlagekapitals aufnehmen müsste. Sie hält dafür, dass in diesem Falle vom Staate und den übrigen Betheiligten wenigstens die Hälfte des Baukapitals in Subventionen oder Aktien aufzubringen wäre, die nur an dem Netto-Ergebniss dieses Spezial-Unternehmens Antheil hätten.

Im Uebrigen glaubt die Jura-Bern-Luzern-Bahn, dem Staate eine solche Kombination nicht anrathen zu sollen und zwar sowohl rücksichtlich der Opposition der Bevölkerung als der zweifelhaften Rendite des Unternehmens.

Angesichts dieser Erklärungen der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft scheint es uns überflüssig zu sein, die Existenzberechtigung und wahrscheinlichen Chancen der projektirten Unternehmung näher zu untersuchen. Eine Intervention des Staates würde sich nur dann rechtfertigen, wenn es sich um ein Werk von allgemeinem Nutzen handelte, dessen Verwirklichung die Kräfte der direkt betheiligten Gemeinden übersteigen würde. Das vorliegende Projekt wird aber von einem grossen Theil der Bevölkerung bekämpft. Wenn der Staat angegangen wurde, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, so geschah dies nur, um eine Verschiebung des Baues auf unbestimmte Zeit zu erzielen, wozu dieser jedoch nicht einwilligen könnte, wenn er die Konzession für sich selbst beanspruchen wollte. Endlich ist es ausser Zweifel, dass der Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Privatunternehmung, unter der Aufsicht des Bundes, den Bedürfnissen der Bevölkerung vollständig gerecht werden. Unter diesen Bedingungen kann der Staat um so weniger interveniren, als er auf keine Beiträge der betheiligten Landesgegend rechnen kann, um die an Stelle der Konzessionäre übernommene Aufgabe zu Ende zu führen.

Wir beehren uns daher Sie zu ersuchen, dem Grossen Rathe nachstehenden

Beschluss

vorlegen zu wollen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Der Kanton Bern verzichtet auf die Ausübung des Konzessionsvorrechtes, welches ihm durch Bundesbeschluss vom 29. April 1887 in Betreff der Konzession einer Eisenbahn von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald vorbehalten worden ist.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. August 1887.

Der Eisenbahndirektor Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 13. September 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident
Rohr,

Der Staatsschreiber
Berger.

Strafnachlassgesuche.

(24. November 1887.)

1. Baumann, Gottlieb, Wildhüter, am Tschingelberg zu Grindelwald, hat sich der Bestechung schuldig gemacht, wofür er am 3. September 1887 von der Polizeikammer mit je acht Tagen Gefängniss bestraft und überdies seiner Stelle als Wildhüter entsetzt und zu einjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt wurde. Nachdem Baumann seine Gefängnissstrafe ausgehalten und seiner Funktionen als Wildhüter enthoben ist, petitionirt derselbe nun bei dem Grossen Rathe darum, dass die gegen ihn ausgesprochene einjährige Einstellung zur Hälfte erlassen werden möchte. Mit Rücksicht auf die günstigen Berichte, welche über Baumann und speziell in Bezug auf seine Thätigkeit als Wildhüter vorliegen, hat der Regierungsrath Empfehlung seines Gesuches beschlossen.

Antrag des Regierungsraths: Erlass der Hälfte der einjährigen Einstellung.

der Bittschriftenkommission: id.

2. Barfuss, Elisabeth, von Eggiwyl, geboren 1843, Landarbeiterin, am 7. März 1887 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Abtreibung der Leibesfrucht und wegen Konkubinats zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Erlass eines wesentlichen Theiles ihrer Strafe, weil sie auswandern möchte. Abgesehen davon, dass der Regierungsrath eine Begnadigung zum Zwecke der Auswanderung der Verurtheilten schon grundsätzlich nicht empfehlen kann, erweist sich das Strafnachlassgesuch der Elisabeth Barfuss überdies auch mit Rücksicht auf ihr bisheriges unsittliches Vorleben, durch welches sie bereits fünf mal unehelich in die Wochen gekommen und den Armenetat der Gemeinde Eggiwyl mit drei Kindern belastet, als nicht empfehlenswerth.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

der Bittschriftenkommission: id.

3. Müller, Samuel, von Buchholterberg, geboren 1835, und dessen Ehefrau Marie geborne Oppliger, geboren 1837, am 7. September 1886 von den Assisen des ersten Bezirks zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Uuntersuchungshaft, wegen einer Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1887.

Reihe von Diebstählen, begangen durch ihren Sohn Samuel Müller, den sie dazu angestiftet hatten. Aus den Akten ist die Thatsache hervorzuheben, dass der Sohn Müller mehr als ein mal seine Diebstähle einstellen wollte, aber von seinen Eltern immer wieder dazu angetrieben wurde, noch mehr zu stehlen, unter dem Vorwande, dass sie noch dies und jenes zu bezahlen hätten. Die Untersuchung wurde wegen des Verhaltens der Angeschuldigten, besonders des Vaters Müller, der mit der Sprache nicht heraus wollte, weitläufig und kostspielig. Die Untersuchungskosten belaufen sich auf Fr. 1303. 85. Die Eheleute Müller suchen um Erlass des Restes, beziehungsweise eines Theiles, der Strafzeit nach unter Hinweisung auf ihren früheren guten Leumund und die infolge ihrer Strafhaft eingetretenen Nach-theile in ihrer ökonomischen Lage und Familienverhältnissen. Das Gesuch ist von dem Gemeinderath ihres Wohnorts und von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen.

Der Regierungsrath hält jedoch dafür, dass kein Grund vorliege, die Eheleute Müller günstiger zu stellen. als den auf ihre Anstiftung zum Verbrecher gewordenen Sohn, dem nur der letzte Zwölftel der Strafseit geschenkt worden. Ueberdies fällt bei der Ehefrau Müller jeder Grund zur Nachsicht weg, weil dieselbe sehon wiederholt wegen kleinern Diebstählen bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

4. Gurtner, Daniel, von Rüggisberg, Landwirth in der Rütti zu Wahlern, wurde am 17. September 1887 vom Amtsgericht Schwarzenburg zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt wegen Pfandverschleppung, begangen dadurch, dass er eine von einem Gläubiger gepfändete Kuh eigenmächtig veräusserte und den Erlös anderweitig verwendete, obschon er bei gutem Willen den Pfandnehmer daraus hätte befriedigen können. Nach Einreichung der Strafanzeige hat er dann freilich den grösseren Theil seiner Schuld bezahlt. Gurtner sucht nun um Erlass der Strafe nach, indem er die begangene strafbare Handlung zu entschuldigen sucht. Der Regierungsrath kann jedoch das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils ist ersichtlich, dass das Gericht den mildernden Umständen,

die Gurtner in seinem Gesuche neuerdings geltend macht, bei Zumessung der Strafe Rechnung getragen hat.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

5. Hiltbrand, David, von St. Stephan, geboren 1820, hat sich als Verwalter der Spar- und Leihkasse von Thun und als Rechtsagent eine Anzahl Unterschlagungen im Gesammtbetrage von eirea Fr. 10,000 zu Schulden kommen lassen. Derselbe erhielt hiefür am 16. Juli 1887 von der Kriminalkammer 13 Monate Zuchthaus, welche nach Abzug von zwei Monaten Untersuchungshaft in 11 Monate Korrektionshaus umgewandelt wurden. Hiltbrand sucht nun um Erlass der Hälfte, beziehungsweise eines angemessenen Theiles seiner Strafe nach und begründet dieses Gesuch einerseits mit dem Wunsche, seiner im Laufe

dieses Jahres ausgewanderten Familie so bald als möglich nachzufolgen und andrerseits mit dem Hinweise auf sein vorgerücktes Alter, seinen bisher gut gewesenen Leumund und seinen leidenden Gesundheitszustand. Der Regierungsrath findet indessen weder in dem Auswanderungsvorhaben noch in den übrigen Anbringen des Hiltbrand einen hinlänglichen Grund zu dem nachgesuchten Strafnachlasse. Den strafmildernden Umständen ist schon bei Zumessung der Strafe die gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden, und was den Gesundheitszustand betrifft, so befand sich Hiltbrand bei dem Eintritte in die Strafanstalt allerdings in ziemlich geschwächtem Zustande, allein es hat sich derselbe, wie dem bezüglichen Berichte zu entnehmen, nicht verschlimmert, sondern eher etwas gehoben. Der Nachlass des letzten Zwölftels wird unter den obwaltenden Umständen für genügend erachtet.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

Vortrag

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

Erweiterung der Waldau

und

Ankauf der Ausserkrankenhaus-Domäne.

(17. November 1887.)

Herr Präsident, Meine Herren!

Durch den Beschluss des Grossen Rathes vom 27. Mai 1885 ist eine Erweiterung der Irrenpflege nach zwei Richtungen in Aussicht genommen worden, nämlich:

mittelst Erweiterung der bestehenden Anstalt Waldau und

mittelst Errichtung einer neuen Anstalt auf der Schlossdomäne Münsingen.

Bis jetzt konnte noch weder das Eine noch das Andere in Angriff genommen werden, theils wegen der sich verzögernden technischen Vorarbeiten, theils und hauptsächlich aber wegen der nur erst in ganz ungenügendem Masse zu diesem Zwecke vorhandenen Geldmittel. Heute sind wir im Falle, bei Ihnen einen ersten Schritt zur Erweiterung der Waldau zu beantragen, nämlich den Ankauf der Ausserkrankenhaus-Domäne zu Handen des Staates.

Diese Domäne, aus 15 grösseren und kleineren Gebäuden und 135 Jucharten Erdreich bestehend, umschliesst die Anstalt Waldau von drei Seiten, und es ist eine Erweiterung der letztern nur auf der Domäne des Ausserkrankenhauses möglich. — Die Normalzahl der in den gegenwärtigen Gebäulichkeiten der Waldau (Hauptgebäude, Neuhaus und Kreuzweg) unterzubringenden Kranken beträgt 280, während sich allerdings in Folge von Ueberfüllung und mit Beiziehung des dem Ausserkrankenhaus angehörenden alten «Tollhauses» gegenwärtig über 350 in der Anstalt befinden. Durch Benutzung einiger

Gebäude des Ausserkrankenhauses und Erstellung einzelner neuer kleinerer Krankenhäuser kann die Normalzahl der Betten auf 400—420 gebracht werden, so dass dann für fernere 600 Kranke durch die neue Anstalt in Münsingen und eine allfällig zu gründende Pfleganstalt für Idioten und audere unheilbare Geisteskranke zu sorgen wäre, um die Normalzahl von 1000 Betten für den Kanton zu erreichen.

Ausser der Vermehrung der Betten würden aber durch den Ankauf der Ausserkrankenhaus-Gebäulichkeiten auch noch andere Vortheile für die Waldau erzielt, wie namentlich genügender Raum für die Einrichtung von Werkstätten, eine Wohnung für den Oekonom und eventuell für einen Arzt, Wohnräume für die landwirthschaftlichen Dienstboten u. A. m.

Die Besitzung des Ausserkrankenhauses besteht aus folgenden Gebäuden und Liegenschaften:

I. Spitalgebäude.

- 1. Pfründerhaus;
- 2. Vorsteher-Wohnung;
- 3. Kirche;
- 4. Pfarrer- und Oekonomen-Wohnung;
- 5. Altes Küherstöckli, jetzt Schlosserei;
- 6. Kur- und Badhaus;
- 7. Holzschopf mit Wohnungen, Remise und Stallung für den Vorsteher;
 - 8. Kohlen-Remise;
 - 9. Waschhaus mit Torfschuppen;

10. Altes Irrenhaus;

11. Wohnstöcklein bei letzterm;

12. Holzschopf ebendaselbst.

Die Grundsteuerschatzung dieser Gebäude nebst vier Jucharten Hausplätze und Umschwung beträgt Fr. 244,000;

die Brandversicherungsschatzung Fr. 502,000.

II. Ruralgebäude und Liegenschaften.

13. Obere Scheune;

14. Untere Scheune mit Wohnung, auf dem Möösligut;

15. Ofenhaus daselbst;

16. Aecker, Wiesen, Hofstatten 121 Jucharten;

17. Wald (Schermenwald) 9½ Jucharten.

Die Grundsteuerschatzung der Ruralgebäude und

Liegenschaften beträgt Fr. 229,720.

Die Waldau hat die Ruralgebäude nebst 115 Jucharten Erdreich in Pacht für einen Pachtzins von Fr. 8294. 80, wobei der Verpächterin die Staatsund Gemeindesteuern, die Brandversicherungsbeiträge und die ordentlichen Ausgaben für den Gebäudeunterhalt, der Pächterin hingegen die Gemeindewerke und die Einquartirungen auffallen.

Wenn die Ausserkrankenhaus-Korporation die unter Nr. 1—12 hievor bezeichneten Spitalgebäude an den Staat verkauft, so ist sie genöthigt, für die betreffenden Kategorien von Kranken ein neues Krankenhaus zu erstellen, und sie beabsichtigt dieses beim Inselspital auf der Kreuzmatte zu thun, was sowohl im Interesse einer einfachern Verwaltung als in demjenigen der Klinik der Hochschule liegt. Dieser Neubau ist auf Fr. 450,000 veranschlagt. Die Korporation muss also, sei es aus dem Erlös der Spitalgebäude des gegenwärtigen Ausserkrankenhauses, sei es auf andere Weise, diese Summe aufbringen, um ohne Kapitalangriff den Neubau ausführen zu können.

Für die Erweiterung der Waldau darf jedoch den in Frage stehenden Spitalgebäuden ein Werth von höchstens Fr. 250,000 beigemessen werden, so dass der Staat die übrigen Fr. 200,000 in Form eines Beitrages an den Bau des betreffenden neuen Krankenhauses auf sein Büdget zu nehmen hätte. Jene Fr. 250,000 würden nämlich aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entnommen, welcher auf Ende dieses Jahres circa Fr. 600,000 betragen wird. Auch die Kosten der Einrichtung der Ausserkrankenhaus-Gebäude zu Zwecken der Irrenpflege und diejenigen der Erstellung einzelner kleiner Krankenhäuser bei der Waldau, welche sich nach den Berechnungen der Baudirektion zusammen auf circa Fr. 100,000 belaufen dürften, würden dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entnommen.

Der Kaufpreis für die Ruralgebäude und Liegenschaften der Ausserkrankenhaus-Domäne kann zur Zeit noch uicht festgestellt werden. Hingegen wird derselbe vom Staate ohne effektives Opfer bestritten werden können, da die Waldau für diese Liegenschaften, wie bisher an die Ausserkrankenhaus-Korporation, so künftig an den Staat den entsprechenden Pachtzins entrichten wird. Der Ankauf dieser Liegenschaften ist aber für die Waldau ebenso

wichtig wie derjenige der Spitalgebäude des Ausserkrankenhauses, indem sie sonst nicht im Stande wäre, zum Zwecke der gewünschten Erweiterung neue kleinere Krankenhäuser in der Nähe des Hauptgebäudes zu erstellen, und ausserdem sich auch nicht der Gefahr aussetzen darf, dass jene sie so eng umschliessenden Liegenschaften allfällig in dritte Hände übergehen könnten.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, bei Ihnen zu Handen des Grossen Rathes zu stellen die

Anträge:

- 1. Der Grosse Rath wolle den Regierungsrath ermächtigen, zum Zwecke der Erweiterung der Irrenanstalt Waldau die unter Nr. 1—12 hievor bezeichneten Spitalgebäude des Ausserkrankenhauses zu Handen des Staates um den Preis von Fr. 250,000 käuflich zu erwerben.
- 2. Der Grosse Rath wolle der Ausserkrankenhaus-Korporation an den Neubau eines Krankenhauses beim Inselspital eine Subvention von Fr. 200,000 zusichern, welche Summe nach der Genehmigung der bezüglichen Baupläne durch den Regierungsrath und unter Vorbehalt der Ordnung des Verhältnisses zwischen der Hochschule und der Inselkorporation bezüglich der im Neubau einzurichtenden Kliniken vom Grossen Rathe definitiv zu bewilligen und auf das Büdget mehrerer Jahre zu vertheilen ist.
- 3. Der Grosse Rath wolle den Regierungsrath ermächtigen, auch für die Ruralgebäude und Liegenschaften der Ausserkrankenhaus Domäne einen Projekt-Kaufvertrag abzuschliessen und ihm denselben zur Genehmigung vorzulegen.

Hochachtungsvoll

Bern, den 16. November 1887.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 17. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths
Der Vizepräsident
Joh. Schär.
Der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag

an

den h. Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

die Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner.

(November 1887.)

Herr Präsident, Meine Herren!

Der Grosse Rath hat am 22. Dezember 1886 folgenden Anzug der Herren Roth-Bösiger und Genossen erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, darüber « Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, ob die « Unterstützung im Feuerwehrdienste verunglückter « oder infolge dessen krank gewordener Feuerwehr- « männer nicht der kantonalen Brandversicherungs- « anstalt überbunden werden könnte, eventuell mit « entsprechenden Beiträgen der Gemeinden, laut § 9 « des Gesetzes über die kantonale Brandversiche- « rungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881, Art. 16 u. 19 « des Dekrets vom 31. Januar 1884 und § 1, Ziff. 5 « des Regulativs vom 18. Dezember 1884. »

Wir beehren uns, Ihnen über diese Motion folgenden Bericht zu erstatten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die finanziellen Beziehungen der Brandversicherungsanstalt zum Lösch- und Feuerwesen regeln, sind folgende:

Durch den § 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 wird die Brandversicherungsanstalt zur Leistung von Beiträgen an örtliche Feuersicherheitsund Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hülfsund Krankenkassen verpflichtet. Diese Beiträge sollen jedoch in einem Jahre 5 Rappen von Fr. 1000 des Versicherungskapitals nicht übersteigen. Ausserdem kann die Anstalt für ausserordentliche Arbeitsoder Hülfleistungen von einzelnen Personen oder von Löschkorps-Belohnungen an dieselben ausrichten.

Im Abschnitt IV des Dekrets vom 31. Jan. 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr sind die Bestimmungen des § 9 des Brandversicherungs-Gesetzes des Näheren festgestellt.

Endlich enthält das Regulativ vom 18. Dezember 1884 Bestimmungen über die Verwaltung und Vertheilung der gemäss § 9 des Gesetzes und Art. 19

und 20 des erwähnten Dekrets fliessenden Beiträge. In § 1, Ziff. 5 und § 3 finden sich die speziell die Feuerwehrmannschaften berührenden Vorschriften.

Nebst diesen die Brandversicherungsanstalt verpflichtenden Bestimmungen sind auch diejenigen zu erwähnen, welche den Gemeinden auffallen. Dieselben sind im Dekret vom 31. Januar 1884 enthalten. Durch den Art. 16 wird es den Gemeinden zur Pflicht gemacht, zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge desselben krank gewordener Feuerwehrmänner, eigene Unterstützungs- oder Krankenkassen zu errichten oder ihre Mannschaften bei kantonalen oder schweizerischen Instituten zu diesem Zwecke versichern zu lassen. Nach Art. 15 sollen die innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Dekrets von den Gemeinden aufzustellenden Reglemente nebst Anderm auch Bestimmungen über die Betheiligung an Unterstützungs- und Krankenkassen enthalten.

Allen hievor angeführten gesetzlichen Bestimmungen liegt der Grundsatz zu Grunde, dass die Unterstützung von im Dienste verunglückten oder krank gewordenen Feuerwehrmännern Sache der Gemeinden sei und dass die Brandversicherungsanstalt nur Beiträge an dieselbe zu leisten habe. Sie thut dies gegenwärtig in der Weise, dass sie für die Versicherung der Feuerwehrmannschaft gegen Unfall einen jährlichen Beitrag von 25 Cts. per Mann, d. h. die Hälfte des an die «Schweizerische Feuerwehrkasse» zu entrichtenden Beitrages leistet.

Die Motion Roth und Genossen will nun den vorbezeichneten Grundsatz aufheben und die Pflicht der Unterstützung von Feuerwehrmännern der Brandversicherungsanstalt überbinden, eventuell mit entsprechenden Beiträgen der Gemeinden. Es würde dieses eine Revision des § 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 nothwendig machen. Aber abgesehen davon, dass es nicht gerathen erscheint, bereits nach 5 Jahren des Bestandes der neuen Anstalt eine Revision dieses Gesetzes zu veranlassen,

welche leicht weitern Abänderungsgelüsten rufen könnte, ist es auch materiell nicht gerechtfertigt, mit der Unterstützung verunglückter oder krank gewordener Feuerwehrmänner die Gebäudeversicherungsanstalt ausschliesslich oder in überwiegendem Masse zu belasten.

Das Feuerwehrwesen dient zunächst der öffentlichen Sicherheit und allen Bürgern ohne Unterschied, ob sie Eigenthümer von Gebäuden oder Mobiliar seien, oder nicht; die Feuerwehr schützt sowohl Personen wie sachliches Eigenthum. Die Kosten der Feuerwehr und die Folgen der aus ihrer Thätigkeit entstehenden Unglücksfälle sollen deshalb auch, nach gerechter Vertheilung, von allen Bürgern getragen werden, also in erster Linie vom Staat oder den Gemeinden, als Inbegriff aller Bürger, sodann von der kantonalen Brandversicherungsanstalt als Vertreterin aller Gebäudeeigenthümer, und endlich von den Mobiliarversicherungsgesellschaften als Vertreter derjenigen Bürger, welche ihr Mobiliar gegen Feuerschaden versichert haben. Diese drei Gruppen sind auch in der That bis dahin bei der Bestreitung der Kosten des Feuerwehrwesens betheiligt worden.

Sofern demnach durch die Motion Roth, im Widerspruch mit dem in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Grundsatze, die Unterstützungspflicht gegenüber Feuerwehrmännern in überwiegendem Masse der kantonalen Brandversicherungsanstalt überbunden werden soll, müssen wir diese Forderung als unbillig bezeichnen und beantragen, derselben keine weitere Folge zu geben.

Sofern jedoch die Motionssteller ausser diesem Zwecke auch noch den andern verfolgen, das Unterstützungswesen der Feuerwehren für den ganzen Kanton einheitlich zu organisiren und dasselbe der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt zu unterstellen, so scheint uns dieser Gedanke einer ernsten Prüfung und Berücksichtigung wohl werth zu sein. Zwar dürfte die Schweizerische Feuerwehrkasse den daherigen Bedürfnissen im Allgemeinen genügend entsprechen, sofern sie durch allgemeinern Beitritt der schweizerischen Feuerwehren auf eine breitere Grundlage gestellt und in den Stand gesetzt würde, sich nach streng versicherungstechnischen Grundsätzen als Unfallversicherungskasse mit bestimmten Leistungen zu organisiren, während zur Zeit ihre Entschädigungen, mit Ausnahme eines Maximums von Fr. 3000 für den Todesfall, nicht fest fixirt sind, sondern sich nach den vorhandenen Mitteln bemessen und von Fall zu Fall durch die Verwaltung bestimmt werden. Zur Zeit gehören erst eirea 100 Feuerwehren unseres Kantons der Schweizerischen Feuerwehrkasse an, und es sollte deshalb vor Allem dem Art. 16 des Dekrets vom 31. Januar 1884 allgemeine Nachachtung verschafft werden, was voraussichtlich die meisten Gemeinden veranlassen würde, für ihre Feuerwehren der genannten Kasse beizutreten.

Anderseits ist jedoch zuzugeben, dass die allgemeine Durchführung des Art. 16 des genannten Dekrets leichter und schneller von Statten ginge, wenn ein kantonaler Versicherungsverband der bernischen Feuerwehren bestünde. Dieser könnte

entweder bei andern Unfallversicherungsgesellschaften seine Mitglieder versichern,

oder selbst nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall und Krankheit durchführen.

Die Verwaltung eines solchen Verbandes könnte entweder durch eine besondere Behörde besorgt oder der kantonalen Brandversicherungsanstalt übertragen werden

Da die zu versichernde Feuerwehr-Mannschaft des Kantons sich nach vorläufiger Berechnung auf 40,000 Mann belaufen dürfte, so ist die Lebensfähigkeit einer kantonalen Kranken- und Unfall-Versicherungskasse kaum in Zweifel zu ziehen, sofern namentlich, was wir empfehlen würden, derselben ausser den festen Beiträgen der Gemeinden und der Brandversicherungsanstalt auch die Ersatzgebühren der nicht-dienstthuenden feuerwehrpflichtigen Mannschaft zugewiesen würden.

Gestützt auf das Angebrachte und mit Hinweisung auf den bezüglichen einlässlichen Bericht des Verwalters der Brandversicherungsanstalt vom 15. August 1887 beehren wir uns, bei Ihnen zu Handen des Grossen Rathes zu stellen die

Anträge:

- 1. Es sei auf eine Revision des § 9 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 im Sinne der Motion Roth und Genossen nicht einzutreten;
- 2. der Regierungsrath sei einzuladen, über die Frage der Unfall- und Krankenversicherung der Feuerwehrmänner sei es durch obligatorischen Anschluss an die schweizerische Feuerwehrhülfskasse, sei es durch Gründung einer kantonalen Versicherungskasse, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag zu stellen.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 10. November 1887.

Der Direktor des Innern: Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 19. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths der Vizepräsident Joh. Schär, der Staatschreiber Berger.

Entwurf des Regierungsraths und der Grossrathskommission.

Vom 29. November 1887.

Dekret

betreffend

die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875,

beschliesst:

§ 1.

Zur Bildung von Lehrern für Sekundarschulen und Progymnasien dienen eine Lehramtsschule, welche mit der philosophischen Fakultät der Hochschule in Verbindung steht.

§ 2.

Für die Lehramtsschule wird von der Erziehungsdirektion ein besonderer Studienplan aufgestellt, welcher die nothwendigen Vorlesungen nach Inhalt und Umfang, sowie die unerlässlichen Uebungen und Repetitorien bestimmen wird.

§ 3.

Soweit die Natur des Gegenstandes es gestattet, sind die akademischen Lehrer zu veranlassen, diese Vorlesungen, Uebungen und Repetitorien zu halten. Wo die besondern Zwecke der Bildungsanstalt, oder die Ueberladung des betreffenden akademischen Lehrers es gebieten, kann der Regierungsrath auch andere Lehrkräfte, die ausserhalb des akademischen Lehrkörpers stehen, als Lehrer anstellen.

§ 4.

Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, dass die im Studienplan enthaltenen Fächer mit der daselbst angegebenen Stundenzahl und, soweit nöthig, in der dort aufgeführten Reihenfolge regelmässig vorgetragen werden.

Sie sorgt auch dafür, dass die Lehramtskandidaten sich durch Uebungen im Unterrichten mit Schülern für die praktische Seite des Lehramts heranbilden können.

§ 5.

Zur Leitung der Anstalt und zur Vorberathung ihrer Angelegenheiten ernennt die Erziehungsdirektion eine Kommission, welche aus einem Vorsteher und zwei Mitgliedern besteht. Der Vorsteher wird aus der Zahl der an der philosophischen Fakultät angestellten Professoren gewählt..

§ 6.

Mit Rücksicht auf den französischen Kantonstheil kann auf der Kantonsschule in Pruntrut eine auf die Lehramtsschule vorbereitende Abtheilung eingerichtet werden.

§ 7.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Beschluss-Entwurf

betreffend

den Bezug der Brandversicherungsbeiträge.

(21. November 1887.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Dekrets betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Die Art. 23 und 24 des Dekrets über die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden iu folgender Weise abgeändert:

- 1. Dem Art. 23 wird als drittes Alinea folgender Zusatz beigefügt:
- « Jährlich, jeweilen auf einen Termin, der von dem Verwaltungsrathe der Brandversicherungs- anstalt festgesetzt wird, haben die von den Gemeindräthen bestellten Einzieher mit dem Amts- schaffner vollständig abzurechnen und ihm ein genaues Verzeichniss der nicht eingegangenen Beiträge zuzustellen. Der Bezug dieser Rückstände liegt dem Amtsschaffner ob, welchem auch die entsprechenden Bezugsprovisionen zufallen. >
- 2. Der bisherige Art. 24 wird aufgehoben, und an den Platz desselben tritt folgender Art. 24:
- « Den Gemeinderäthen und für die den Amts« schaffnern zum Bezuge übergebenen Rückstände
 « diesen letztern, vergütet die Brandversicherungs« anstalt eine Bezugsprovision von 1 % von der
 « eingegangenen Summe und 10 Rappen von jedem
 « bezüglichen Gebäude. »

Bern, den 21. November 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vize-Präsident

Joh. Schär.

Der Staatsschreiber

Berger.

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Vertheilung der Direktionen.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

in Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung,

beschliesst:

- 1. Der Verwaltungszweig Landwirthschaft und Viehzucht, mit Inbegriff der Viehgesundheitspolizei, wird von der Direktion des Innern abgetrennt und als eine besondere Abtheilung erklärt.
- 2. Die Verwaltung dieser Abtheilung ist einem Mitglied der Regierung zu übertragen.
- 3. Die gegenwärtige Organisation der übrigen Direktionen bleibt unverändert.
- 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 30. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Dr Gobat,

Der Staatsschreiber

Berger.

Register

der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1887.

A.				Nr.	Seite.
Α.	Nr.	Seite .	Brandversicherungswesen, Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmän-		
Alkoholgesetz, Bericht der Finanzdirektion			ner, Vortrag	31,	239
über dasselbe und die Finanzlage des Kantons	1,	3	Büdget pro 1888	13,	
Anleihen von 1880, Vortrag betreffend die			mission dazu	20,	223
Konversion desselben	14,	201			
zum Staatsverwaltungsbericht und			D.		
zur Staatsrechnung pro 1886, so- wie zum Voranschlag pro 1888.	20,	223	Delsberg, reformirte Kirchgemeinde, Umschreibung, Dekretsentwurf	23,	225
Ausser- und Innerbirrmoos, Otterbach, Bar- schwand und Schönthal, Gemeinden, Veränderungen im Bestande, De-			Direktionen des Regierungsraths, Vertheilung derselben, Dekretsentwurf.	34,	242
kretsentwurf	21,	224			
Ausserkrankenhausdomäne, Ankauf, Vor-			E.		
trag	50,	237	Thombaha I an anthal Huttonil Startaha		
В.			Eisenbahn Langenthal-Huttwyl, Staatsbe- theiligung an derselben, Vortrag. — Finanzausweis, Vortrag	2, 27,	$\begin{array}{c} 6 \\ 231 \end{array}$
Barschwand, Inner- und Ausserbirrmoos,			Eisenbahn von Interlaken nach Lauter- brunnen und Grindelwald, Kon-	,	
Otterbach und Schönthal, Gemein-			zessionsvorrecht des Staates, Vor-		
den, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	trag	2 8,	233
Begnadigungsgesuche, Nr. 3, S. 9; Nr. 11, S. 26; Nr. 19, S. 219; Nr. 29,			F.		
S. 235. Bildungsanstalten für Mittelschullehrer,			Faramanaiahamana sinha Brandvarsiaha		
Dekretsentwurf	32,	241	Feuerversicherung, siehe Brandversicherungswesen.		
Brandversicherungswesen, Bezug der Beiträge. Beschluss-Entwurf	33,	242	Feuerwehrmänner, Versicherung und Unter- stützung derselben. Vortrag	31.	239

	Nr.	Seite.		Nr.	Seite.
Finanzlage, die, des Kantons und das eid- genössische Alkoholgesetz, Bericht der Finanzdirektion	1,	3	Lebensmittelpolizeigesetz, Entwurf — Abänderungsanträge der Kommission dazu	9, 10, 24,	22 25 226
G.			— Abänderungsanträge der Kommission nebst den Anträgen des Regierungsraths dazu	25,	229
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit solchen, Gesetz, siehe Lebensmittelpolizei-			Lehramtsschulen für Mittelschullehrer, De- kretsentwurf	32,	241
gesetz. Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher, Gesetz, Entwurf des			$\mathbf{M}.$		
Regierungsraths	4, 5,	13	Mittelschullehrer, Bildungsanstalten für solche, Dekretsentwurf	32,	241
- Antrag der Kommissionsminderheit	-		Ν.		
dazu Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungs-	6,	20	Nahrungsmittelpolizeigesetz, siehe Lebensmittelpolizeigesetz.		
raths zur zweiten Berathung Genussmittel, Verkehr mit solchen, Gesetz, siehe Lebensmittelpolizeigesetz.	16,	205	Naturalisationen	17,	216
Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfand-			О.		
leiher und Trödler, sowie Wucher, Gesetz, siehe Gelddarleiher.			Oberländerbahnen von Interlaken nach Lauterbrunnen und Grindelwald, Konzessionsvorrecht des Staates,	0.0	00.9
н.			Vortrag	28,	233
Huttwyl-Langenthalbahn, neues Subventionsgesuch, Vortrag	2, 27,	6 2 3 1	den, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224
Hypothekarkassagesetz, Abänderungsgesetz dazu, Entwurf	7,	21	Р.		
 Zusatzantrag des Herrn Dr. Gobat Ergebniss der ersten Berathung 	8,	21	Pfandleiher, Gewerbebetrieb derselben, Gesetz, siehe Gelddarleiher.		
nebst den Anträgen des Regierungs- raths zur zweiten Berathung — Ergebniss der ersten Berathung nebst den Anträgen des Regierungs-	15,	203	Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1886	20,	2 2 3
raths und der Kommission zur zweiten Berathung	18, 26,	$\begin{array}{c} 217 \\ 230 \end{array}$	R.		
	,		Regierungsrath, Vertheilung der Direktionen desselben, Dekretsentwurf	34,	242
I.			S.		
Inner- und Ausserbirrmoos, Otterbach, Barschwand und Schönthal, Gemein-			Schönthal, Inner- und Ausserbirrmoos, Bar-		
den, Veränderungen im Bestande, Dekretsentwurf	21,	224	schwand und Otterbach, Gemeinden, Veränderungen im Bestande, De- kretsentwurf	21,	224
trag	30,	237	Sekundarlehrer, Bildungsanstalten für sol-		
			che, Dekretsentwurf	32,	241
L.			fend die Konversion desselben Staatsrechnung für 1886, nebst Bericht. Ein Spezialregister zur Staatsrechnung fin-	14, 12,	$\begin{array}{c} 201 \\ 27 \end{array}$
Langenthal-Huttwylbahn, neues Subventionsgesuch, Vortrag	2, 27,	6 231	det sich auf Seite 28 der Beilage Nr. 12. — Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu	20,	223

	Nr.	Seite.	V.	Nr.	Seite.
Staatsverwaltungsbericht pro 1886, Anträge der Staatswirthschaftskommission dazu	20,	223	Versicherung und Unterstützung der Feuerwehrmänner, Vortrag	13,	143
¥			\mathbf{w} .		
T. Trödler, Gewerbebetrieb derselben, Gesetz, siehe Gelddarleiher.			 Waldau, Erweiterung derselben, Vortrag . Wuchergesetz, Entwurf des Regierungsraths Abänderungsanträge der Kommission nebst den Beschlüssen des 	30, 4,	237 13
			Regierungsraths dazu	5,	18
υ.			dazu	6,	20
Unterstützung und Versicherung der Feuer-			raths zur zweiten Berathung Wyl, Gemeinde, Verschmelzung mit Alchen-		205
wehrmänner, Vortrag	31,	239	storf, Dekretsentwurf	22,	225